

ZH_OBERGERICHT SB200072 vom 8. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200072

FR: ZH_OBERGERICHT SB200072 du 8 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200072 del 8 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

StGB, der mehrfachen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 lit. c und d StGB, der gewerbsmässigen und fortgesetzten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 156 Ziff. 2 StGB, der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB, der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung sowie des Entzugs oder der Aberkennung des erforderlichen Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG. Der Beschuldigte 1 wurde bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren, wovon bis und mit Urteilsdatum 727 Tage als durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafvollzug erstanden angerechnet wurden, sowie mit einer Geldstrafe von 190 Tagessätzen zu Fr. 10.– als teilweise Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl des Untersuchungsamts Altstätten vom 26. Februar 2015 ausgefallten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 50.–. Beide Sanktionen (die Freiheitsstrafe schon von Gesetzes wegen) wurden unbedingt ausgesprochen. 2.2. B.____ (Beschuldigte 2, Berufungsklägerin, Privatklägerin 3; nachfolgend "Beschuldigte 2/Privatklägerin 3") wurde ihrerseits schuldig gesprochen der Gehilfenschaft zur fortgesetzten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 156 Ziff. 2 StGB, Art. 25 StGB und Art. 18 Abs. 1 StGB. Sie wurde bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 10.–. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 10 - Schliesslich urteilte die Vorinstanz über einen beschlagnahmten Gegenstand und die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird zusammenfassend vorgeworfen, den Privatkläger E.____ mit Behauptung von falschen Tatsachen und Vorlage eines verfälschten Dokumentes zum Nachteil der Privatklägerin B.____ derart unter Druck gesetzt zu haben, dass dieser sich gezwungen gesehen habe, dem Beschuldigten gegen seinen Willen mindestens Fr. 18'520.– zu bezahlen, welches Geld der Beschuldigte grösstenteils für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes verwendet habe (für Einzelheiten des Anklagevorwurfs vgl. Urk. 62 S. 12 ff.).

E. 1.2

Der Beschuldigte bestreitet diesen Vorwurf zum grossen Teil. Er räumte zwar ein, dass er von E.____ bei einzelnen Gelegenheiten Geldbeträge zwecks Rückzahlung von Schulden der Privatklägerin B.____ erhalten habe, dieser habe aber freiwillig und ohne Druck geleistet, um B.____ bei sich behalten zu können, da ihm diese sehr gefallen habe. Er sprach auch davon, dass er mit der Privatklägerin B.____ zusammengearbeitet habe,

"[...] mein Verdienst war auch ihr Geld und ihr Verdienst war auch mein Geld und umgekehrt. Das, was da war, hatten wir gemeinsam. Auch die Schulden hatten wir gemeinsam. Wir haben abgemacht, 'wir schicken dem Papa so viel und wir schicken der Mama so viel oder zahlen etwas wegen des Autos'" (Urk. 188 S. 38). Zudem stellt der Beschuldigte Zah- lungen des Privatklägers E._____ in den Kontext von gemeinsam mit ihm geplan- ten Geschäftsaktivitäten. In der Einvernahme vom 16. Oktober 2018 sagte der Beschuldigte, er sei nicht auf E._____s Geld in der Hosentasche scharf gewesen, sondern auf das, was in seinem Kopf stecke. Sie hätten mit E._____ über Bio- Produkte gesprochen, "[...] aber dies abzuwickeln wäre sehr kompliziert gewesen. Aber diese Geldtransfer-Möglichkeit, wo er dazu das Programm geschrieben ha- be. Für dieses Programm habe ich sogar noch Investoren gesucht" (Urk. 29/24 S. 3 f.). An der Hauptverhandlung vor Vorinstanz sagte er dazu, dass sie tatsächlich über ernsthafte Geschäfte geredet hätten, dies auf einem ernsthaften, hohen Ni- veau. Er – E._____ – habe mit den Investoren geredet. Dieser Importeur importie- re seit 20 Jahren Autos nach Ungarn. Das sei eine reelle Geschäftsmöglichkeit gewesen (Urk. 188 S. 12 f.). Auch vor Berufungsgericht erklärte er auf Vorhalt des

- 88 - Anklagevorwurfes, dass er völlig andere Ziele mit dem Privatkläger gehabt habe und erzählte von einem Programm, welches sie in der Schweiz und Ungarn hät- ten benutzen wollen (Urk. 305 S. 20). Bei diesen Geschäften sei es um viel mehr als um Fr. 20'000.– gegangen. Auf die Frage des Staatsanwaltes, ob es um ein Bordell gegangen sei, sagte der Beschuldigte, darüber hätten sie auch gespro- chen, aber es sei um ein Geschäft gegangen, das mit Geldüberweisungen zu tun gehabt habe. Sie hätten aber auch über den Export von Bio-Produkten gespro- chen (Urk. 29/28 S. 26). Im Übrigen fokussierte er sich in seinen sehr langen Äusserungen vom 3. April 2019 zu diesem Vorwurf darauf zu betonen, dass der Privatkläger E._____ von der Privatklägerin B._____ kontrolliert und manipuliert worden sei und immer noch unter ihrem Einfluss stehe. B._____ habe den Privat- kläger E._____ gegen ihn aufgehetzt (Urk. 29/14 S. 5). An der Berufungsverhand- lung erklärte er, dass er grosses Mitleid mit E._____ habe und er ihn schon da- mals gewarnt habe, dass B._____ lüge (Urk. 305 S. 19). Im Übrigen machte er auch diesbezüglich geltend, er werde nur deshalb belastet, weil er im bestehen- den Liebesdreieck (von B._____, C._____ und E._____) der überflüssige Vierte gewesen sei, der habe verschwinden müssen (Urk. 29/28 S. 25 ff.).

E. 1.3

Die Belastungen basieren zum einen auf den Aussagen des Privatklä- gers E._____. Die Vorinstanz hat dessen Schilderungen im angefochtenen Urteil in den wesentlichen Zügen dargelegt. Darauf ist zur Vermeidung von Wiederho- lungen vorab zu verweisen (Urk. 228 S. 88 ff.). Der Privatkläger schilderte bei der Polizei eindrücklich und prägnant das immer wieder praktizierte Tatmuster des Beschuldigten, in dessen Rahmen sich die Privatklägerin B._____ zunächst der Verbundenheit des Privatklägers E._____ versicherte und dieser dann in einem zweiten Schritt via dramatisch gefärbter SMS-Nachrichten über die drohende Rückversetzung der Privatklägerin in die Prostitution in der Schweiz oder Ver- schleppung nach Ungarn informiert wurde, worauf er dann in einem letzten Schritt um die Bezahlung von Geldbeträgen angegangen wurde, um die drohende Rück- versetzung zu verhindern bzw. die Rückkehr der Privatklägerin B._____ in die Schweiz zu bewirken (vgl. dazu Urk. 32/2 S. 6).

- 89 - 2.1. In den Befragungen führte der Privatkläger E. _____ aus, seiner Ansicht nach habe es sich beim Beschuldigten um den Zuhälter der Privatklägerin B. _____ gehandelt. Er habe das aus dessen ständiger Präsenz entweder persönlich oder mittels Anrufen und Nachrichten und der Befehlsgewalt, die er über sie ausgeübt habe, sowie daraus geschlossen, dass seine, E. _____s, Präsenz an finanzielle Bedingungen geknüpft gewesen sei (Urk. 32/3 S. 26). Weiter gab er zu Protokoll, der Beschuldigte habe ihm angedroht, die Privatklägerin B. _____ zu verschleppen, wenn er nicht bezahle. Der Beschuldigte habe gewusst, dass sie ihm viel bedeute. Der Beschuldigte habe permanent persönlich oder per Telefon Druck ausgeübt (Urk. 32/3 S. 11). Der Privatkläger gab zu Protokoll, er habe wöchentlich Fr. 1'500.- bezahlt als Ersatz für den Verdienst, den die Privatklägerin B. _____ beim Anschaffen erzielen würde. Er habe gewollt, dass sie dem nicht mehr ausgesetzt sei (Urk. 32/3 S. 12). Die letzte Zahlung habe Fr. 7'000.- betragen (Urk. 32/3 S. 21). Das Geld sei eindeutig an den Beschuldigten geflossen (Urk. 32/3 S. 13). Als für die Zahlungen entscheidenden Faktor nannte der Privatkläger E. _____ die vom Beschuldigten aufgebaute Drohkulisse (Urk. 32/3 S. 19 f.). Die Privatklägerin B. _____ habe offensichtlich massiv Angst vor dem Beschuldigten gehabt (Urk. 32/3 S. 15, S. 27). Sie habe jedes Kommando mit einer militärischen Disziplin sofort ausgeführt (Urk. 32/3 S. 20 f.). 2.2. Bei der Staatsanwaltschaft präziserte der Privatkläger E. _____ seine Erlebnisse dahingehend, dass ihm persönlich zwar nie ein Nachteil in Aussicht gestellt worden sei, er mit Bezug auf die Privatklägerin B. _____ und ihre Familie dagegen mit allem gerechnet habe. Konkret habe der Beschuldigte ihm gesagt, dass die Privatklägerin B. _____ bei Ausbleiben der Zahlungen nicht bei ihm bleiben könne und zurück nach Ungarn müsse. Dieser Druck sei permanent erfolgt, entweder persönlich oder per Telefon. Stets sei die Kernaussage gewesen: "Entweder du zahlst soviel oder ich nehme B. _____ mit" (Urk. 32/3 S. 10 f., S. 14). Der Druck habe darin bestanden, dass er damit hätte rechnen müssen, dass die Privatklägerin weiterhin unter der Gewalt des Beschuldigten bleibe und schliesslich daran zu Grunde gehe, wenn er das geforderte Geld nicht bezahlt hätte (Urk. 32/3 S. 35). Die Forderungen und anschliessenden Zahlungen seien entweder direkt über den Beschuldigten oder dann via Privatklägerin B. _____ gelaufen, wo-

- 90 - bei die direkten Zahlungen an den Beschuldigten via Western Union erfolgt seien (Urk. 32/3 S. 13). Alleine aufgrund der Forderungen von B. _____ hätte er nie so lange solche Beträge bezahlt. Entscheidend sei die durch den Beschuldigten aufgelegte Drohkulisse gewesen (Urk. 32/3 S. 20). Gleichzeitig gab der Privatkläger E. _____ an, der Beschuldigte habe sich stets anständig mit ihm unterhalten und es habe dabei "keinerlei Anzeichen von mündlicher oder körperlicher Bedrohung" gegeben. Vielmehr sei er durch ein Konstrukt aus undurchschaubaren Behauptungen und unberechenbarem Verhalten jeweils dazu gebracht worden, die verlangten Geldbeträge direkt ausbezahlen oder per Western Union zu überweisen. Eindrücklich schildert der ansonsten nüchtern wirkende ...-Mathematiker E. _____ in diesem Zusammenhang auch sein Abreagieren mit dem Brennholz (Urk. 32/1 S. 7). 2.3. Zum Thema möglicher gemeinsamer Geschäfte sagte der Privatkläger E. _____ in der ersten Einvernahme bei der Polizei, er habe sich an einem Wochenende [vom 14./16. November 2014] leider dazu drängen lassen, den Beschuldigten bei sich einzuquartieren. Dazu erwähnte er folgendes Gespräch: "In dieser Zeit schlug er mir vor, mit ihm zusammen ein Puff zu mieten und so gemeinsam das Geld zur Begleichung der Schulden aufzutreiben. Ich erklärte ihm, ich verstehe nichts von diesem Geschäft, warum er das Puff nicht alleine miete und wozu es dafür mich brauche? Darauf gab er mir auch keine Antwort" (Urk. 32/1 S. 2), und weiter: "[...] A". _____ brachte auch

andere Geschäftsideen zur Sprache wie zum Beispiel einen Imbissstand mit der ungarischen Spezialität *Lan-gos* zu eröffnen und wo dann B._____ ihre Schulden abarbeiten könne" (Urk. 32/1 S. 2). In der zweiten Einvernahme berichtete er von seinem Besuch in Ungarn bei der Familie des Beschuldigten, dass dieser dort von der Idee gesprochen habe, ungarische landwirtschaftliche Produkte in die Schweiz zu exportieren, "[...] es machte den Anschein, als ob er dies mit mir als Geschäftspartner unternehmen wolle" (Urk. 32/2 S. 8). 2.4. Bekanntlich brachte der Privatkläger E._____ das vorliegende Strafverfahren gegen den Beschuldigten ins Rollen, indem er im Dezember 2014 die FIZ um Hilfe für die zum damaligen Zeitpunkt bei ihm lebende Privatklägerin

- 91 - B._____ ersuchte (Urk. 17/1 S. 2). Er selber habe dabei auf den richtigen Moment gewartet, wo er die Polizei habe einschalten können, ohne die Privatklägerin zu verlieren (32/3 S. 12), "[...] weil ich wusste, dass man sie zu nichts zwingen kann, solange ihre Angst grösser ist als das Vertrauen, das sie in mich und den Schutz durch die Polizei hat" (Urk. 32/3 S. 12). Diese Aussagen rechtfertigen die Annahme, dass es ihm nicht primär um die Rückerstattung seines Geldes, sondern um den Schutz für die Privatklägerin B._____ ging. Die Aussagen des Privatklägers E._____ waren sodann detailliert, differenziert und überlegt. Er sagte eher zurückhaltend aus, übertriebene Belastungen, theatralische Elemente und dergleichen fehlen in seinen Aussagen. In seinen Schilderungen machte er deutlich, dass er sich massiv unter Druck gesetzt gefühlt und er ernsthaft befürchtet hat, vom Beschuldigten oder dessen Umfeld würden massive Gewalttaten ausgehen, falls er nicht bezahle. Er hat auch immer wieder entlastende Aussagen zu Gunsten des Beschuldigten zu Protokoll gegeben (vgl. z.B. Urk. 32/1 S. 5; Urk. 32/2 S. 12). Die Behauptung des Beschuldigten über geplante gemeinsame Geschäftstätigkeiten entpuppen sich mit den Aussagen des Privatklägers E._____ als einseitiges Wunschdenken des Beschuldigten, als dessen Vorspielen von Normalität bei seiner Familie in Ungarn oder aber ein Vorhaben, wie es der Privatkläger E._____ vermutete: "Mein Eindruck ist, dass er wiederholt versuchte, mich in illegale Geschäfte hinein zu ziehen, um mich nachher besser unter Druck setzen zu können" (Urk. 32/2 S. 10). Wie weit der Druck des Beschuldigten war, zeigt sich unter anderem auch darin, dass der Privatkläger, der an seine finanziellen Grenzen gekommen war, in diesem Zusammenhang eine Erhöhung seiner Hypothek andachte (Urk. 32/2 S. 5 f.), und wie gross sein Frust wurde, manifestiert sich an der von ihm plastisch beschriebenen Brennholz-Aktion (vgl. oben und Urk. 32/2 S. 7). 3. Die Aussagen des Privatklägers E._____ finden in jenen der Privatklägerin B._____, die ihren diesbezüglichen Schuldspruch betreffend Gehilfenschaft zur fortgesetzten Erpressung zwischenzeitlich akzeptiert hat (vgl. oben), weitestgehend Bestätigung. Diese berichtete bereits in der ersten polizeilichen Einvernahme, der Beschuldigte habe ihr in Ungarn gesagt, "[...] wir fahren jetzt in die Schweiz". Dort habe es gute Orte, aber es sei wie Treppensteigen, man müsse ir-

- 92 - gendwo anfangen und so werde man fortschreiten. "Sein Ziel war, dass er aus mir eine kluge Frau macht, quasi, das ich nicht so eine blöde Nutte sein soll, sondern sein Ziel war, wie dieser E._____, dass wir einen reichen Mann finden, einen Millionär und ich soll bei dieser Person erreichen, dass diese tödlich in mich verliebt werden soll und das wir diese mit mehreren Hunderttausend oder mehreren Millionen, mehrere Millionen Forint und mehrere Hunderttausend sind in Schweizer Franken gemeint, abzocken, dass wir erreichen, dass so eine Person mich heiratet, ich ein Kind gebäre, weil wenn ich verheiratet wäre mit so einer Person, ich auch das Haus und das Geld erben würde und wenn diese Person

sterben würde, würde ich Witwenrente kriegen. A'._____ hätte davon profitiert. Er hätte von allem die Hälfte bekommen. So sind A'._____ und ich losgefahren und dass er CHF 100'000.000 in einem Betrag für sich haben wollte" (Urk. 30/1 S. 5). Sie hätten den Deal gehabt, dass er sie loslassen würde, wenn sie ihm so CHF 100'000.00 auf einmal zahlen könne (Urk. 31/13 S. 5). Wie sich das dann konkretisiert hat, als sie den Privatkläger E._____ kennengelernt hatte, schilderte sie als Beschuldigte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. April 2018 (Urk. 30/13 S. 5). Die Vorinstanz hat die entsprechenden Aussagen korrekt zusammengefasst, es kann darauf verwiesen werden (Urk. 228 S. 89 f.). Sie bestätigte, dass sie dem Privatkläger selber die wahrheitswidrige Geschichte über ihre Schulden aufgetischt habe, weil der Beschuldigte ihr das so gesagt habe. Sie habe damit erreichen wollen, dass sie von ihm frei komme, während er auf das Geld aus gewesen sei. Der Privatkläger habe nicht gewollt, dass sie sich weiterhin an der N._____ - strasse prostituiere, und habe deshalb das Geld gezahlt. Ebenso konzidierte sie den Einsatz eines gefälschten Dokumentes und bestätigte, dass der Privatkläger für das Geld keine sexuellen Gegenleistungen wünschte (Urk. 30/13 S. 6 ff.). 4. Eine Zusammenfassung der von Privatkläger E._____ bezahlten Beträge findet sich im Hauptrapport (Urk. 1 S. 49 ff.). Er selber legte in den Einvernahmen selber Transaktionsbelege und Aufstellungen (Urk. 31/1, Anhang; Urk. 32/2, Anhang; Urk. 32/4; Anhang) sowie im Zusammenhang mit seinen Zivilansprüchen weitere Belege vor (Urk. 41/7-8). Die einzelnen Transaktionen sind im angefochtenen Urteil wiedergegeben. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 228 S. 91 ff.). Demgemäss leistete der Privatkläger E._____ nebst dem anfänglichen

- 93 - Pauschalbetrag von Fr. 400.- und den vier wöchentlichen Zahlungen von insgesamt Fr. 6'000.- weitere Geldbeträge in der Höhe von total Fr. 11'359.- und EUR 2'450.- (= Fr. 3'020.- zum bankinternen Kurs vom 28. November 2014), was einen Gesamtbetrag von Fr. 20'779.- ergibt (vgl. Urk. 228 S. 92). 5. Für die vom Beschuldigten geltend gemachte eigene Berufstätigkeit als Chauffeur gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Der Beschuldigte war nie bei einer Sozialversicherung angemeldet und es ergeben sich aus den Geldüberweisungen mit Western Union keine Hinweise auf eine ernsthafte Tätigkeit als Chauffeur. Die Staatsanwaltschaft schloss hierzu zu Recht, dass die ganze Herumfahrei des Beschuldigten nur in Zusammenhang mit der Prostitution Sinn mache, nämlich dann, wenn er als Zuhälter agiere und nach der Reise in die Schweiz die Prostituierten finanziell ausbeuten könne (Urk. 195 S. 3). Es muss daher auch davon ausgegangen werden, dass die erpressten Gelder der Bestreitung seines Lebensunterhalts dienen. 6. In der Gesamtbetrachtung ist erwiesen, dass der Privatkläger E._____ die besagten Geldsummen nicht freiwillig zahlte, sondern nur aufgrund der in der Anklage umschriebenen Drohkulisse leistete, welche insbesondere die Androhung der Rückschaffung der Privatklägerin B._____ nach Ungarn (mit ungewissem Ausgang) sowie die Gefährdung von B._____ durch skrupellose Schuldentreiber in Ungarn beinhaltete. Glaubhaftes Motiv der Zahlungen war die Sorge um die Privatklägerin B._____. Dass der Privatkläger diese Situation ernst nahm und die Gefährdung von B._____ als real einstufte, ist unter den umschriebenen Umständen nachvollziehbar, auch wenn er teilweise am Wahrheitsgehalt der ihm unterbreiteten Geschichte gezweifelt und insbesondere die Fälschung des ihm vorgelegten Schuldenbeleges erkannt haben mag. Soweit der Beschuldigte zumindest sinngemäss geltend machte, es habe sich gewissermassen um eine reguläre Geschäftsbeziehung zwischen B._____ und E._____ gehandelt, in der der Privatkläger für sie bezahlt habe, kann ihm nicht gefolgt werden, da das ganze Geld an den Beschuldigten floss. Zudem kam es in der ganzen Zeit, in der die Privatklägerin beim Privatkläger E._____

wohnte, nie zu sexuellen Handlungen zwischen den beiden. Er bezahlte nicht für Dienstleistungen irgendwelcher Art,

- 94 - sondern um B._____ vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen und um sie von der zwangsweisen Prostitution an der N._____ -strasse oder an einem anderen, von Dritten bestimmten, Ort zu bewahren. Er hat nicht aus freien Stücken sein Bankkonto leergeräumt und mit seiner Bank über die Erhöhung der Hypothek auf seinem Haus verhandelt, weil er verliebt oder in einer Geschäftsbeziehung war. Das hat er getan, weil er massiv unter Druck gesetzt wurde weiter zu bezahlen. Der oben erstellte Sachverhalt lässt sich schliesslich auch nicht mit dem Kom- plott-Thema erschüttern. Ebenso nicht zu überzeugen vermag, wenn die Verteidi- gung vorbringt, dass die Privatklägerin B._____ dem Privatkläger E._____ ab- sichtlich Angst eingejagt habe und man dies dem Beschuldigten nicht anlasten dürfe und er auch keinen Einfluss auf ihr Handeln gehabt habe (Urk. 306 S. 27). Aus den glaubhaften Schilderungen des Privatklägers E._____ geht klar hervor, dass für ihn die durch den Beschuldigten aufgegleiste Drohkulisse entscheidend gewesen ist (vgl. oben).

E. 1.4

Zu prüfen ist damit nur noch, ob sich in sachverhaltlicher und sodann rechtlicher Hinsicht eine Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit gemäss der Tat- bestandsvariante von Art. 195 lit. c StGB erstellen lässt.

E. 1.5

Auf entsprechenden Vorhalt eines durch den Beschuldigten eingereich- ten Schreibens von ihm an seinen Rechtsanwalt anerkannte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung auf entsprechende Frage des Vorsitzenden den Vorwurf der Förderung der Prostitution zum Nachteil der Privatklägerin B._____ (Urk. 305 S. 10). Die ihm diesbezüglich zur Last gelegten Tatumstände bestritt er indessen nach wie vor (Urk. 305 S. 11 ff.). Im Einklang mit der Staats- anwaltschaft sowie der Vertretung der Privatklägerin B._____ liegt vor diesem Hintergrund kein eigentliches Geständnis vor, das den Tatbestand der Förderung der Prostitution umfassen würde (Prot. II S. 15 f., 18, 23). Die Verteidigung bean- tragte dann aber – nach entsprechender Rücksprache und damit instruktionsge- mäss – den Beschuldigten bezüglich der Förderung der Prostitution zum Nachteil der Privatklägerin B._____ schuldig zu sprechen. In sachverhaltlicher Hinsicht wies sie dann aber wiederum darauf hin, dass gestützt auf die Aussagen der Pri- vatklägerin B._____ davon auszugehen sei, dass sich diese zumindest phasen- weise als gleichberechtigte (Arbeits-)Partnerin des Beschuldigten angesehen ha- be und die dem Beschuldigten vorgeworfenen Telefonanrufe aus Zuneigung und nicht zur Kontrolle ihrer Tätigkeit erfolgt seien. Alles in allem seien die Aussagen der Privatklägerin überdies zu wenig verlässlich (Prot. II S. 10, 15; Urk. 306 S. 21 f.).

E. 1.6

Die Vorinstanz grenzte den Deliktszeitraum für diesen Vorwurf auf die Zeit zwischen 4. Juni 2014 und dem 6. September 2014 ein (vgl. die Erwägungen

- 53 - dazu in Urk. 228 S. 39). In den Akten finden sich zwar Hinweise, dass die Privat- klägerin auch in der Zeit beim Privatkläger E._____ vom Beschuldigten zur Ver- richtung sexueller Dienstleistungen – ohne Bezahlung, im Sinne eines Gefallens für einen alten Freund des Beschuldigten, welchem er noch Geld geschuldet habe – nach Zürich an die N._____ -strasse gebracht wurde. Diese finden sich aber in den nicht verwertbaren

polizeilichen Einvernahmen vom 6. Februar 2015 und 21. April 2015 (Urk. 30/4 S. 5 und Urk. 30/8 S. 12 f.). Der Deliktszeitraum ist daher zugunsten des alleine Berufung erhebenden Beschuldigten zu übernehmen, mit der Folge, dass auf die erwähnten Anhaltspunkte für weitere fremdbestimmte Prostitutionstätigkeit und weitere Vorwürfe in der Zeit ab dem 6. September 2014 nicht weiter einzugehen ist. 2. Die Vorinstanz gliederte diesen Anklagevorwurf in die Themen Anweisungen betreffend Prostitutionstätigkeit, Überwachung der Prostitutionstätigkeit und Entzug des Prostitutionserlöses (Urk. 228 S. 39 ff.). Sie erachtet den Anklagevorwurf mit wenigen Vorbehalten als erstellt. Dieser Schlussfolgerung ist – auch unter Weglassung einzelner Aussagen zufolge Unverwertbarkeit – aus den nachfolgenden Erwägungen zuzustimmen. Dabei ist zuerst auf die Aussagen der Beteiligten und die weiteren Beweismittel und sodann insbesondere auf die Einwände des Beschuldigten einzugehen. 3. Betreffend Anweisungen zur Prostitutionstätigkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Privatklägerin bereits in der ersten polizeilichen Einvernahme zu Protokoll gab der Beschuldigte habe ihr erklärt, wie das Ganze ablaufen werde (Urk. 30/1 S. 5). Er habe behauptet, dass sie ein verlogenes dreckiges Vieh sei, weil sie Drogen nehme und mit anderen Mädchen auf Partys gehe. Sie berichtete bei der Polizei auch bereits von Kontrollen (vgl. Urk. 30/1 S. 10). Sie schilderte dazu einen Vorfall, als der Beschuldigte unverhofft aufgetaucht sei, nachdem sie [B._____ und D._____] tagelang nicht gearbeitet hätten. Als er angekommen sei, habe er gesagt: "Ihr seid fällig, ihr seid fertig, jetzt komme eure schlechte Welt!". Die Privatklägerin sagt dazu: "Unsere Köpfe wurden gewaschen, wie wir uns das vorstellen, 'was zum Schwanz treibt ihr hier herum'?. A'._____ hat uns auseinander genommen, wir durften nicht zusammen sein, sie nach links, ich nach rechts,

- 54 - eventuell durften wir am Wochenende zusammen sein, dann huiuiui" (Urk. 30/1 S. 10). Das Zimmer an der N._____ -strasse habe der Beschuldigte organisiert, er sei dort schon bekannt gewesen (Urk. 30/10 S. 18). Es sei dann von ihr immer verlangt worden, dass sie etwas verdiene, er sei aber nie zufrieden gewesen. Das habe sich in Worten geäußert: "Was machst du, du Unglückliche, den ganzen Tag lang. Du lutscht am Schwanz, du machst gar nichts, Geh und blase einem, verdiene etwas Geld!" (Urk. 30/10 S. 21). Auf die Frage, wie sie entschieden habe, wie lange sie arbeite an einem Tag oder wie viele Freier sie bediene, gab die Privatklägerin B._____ zu Protokoll: "A'._____ hat immer gesagt, wann ich nach unten gehen soll oder er hat mich angerufen und gefragt, ob ich schon wach bin", und dann gesagt: "Was machst du immer noch, zieh dich an, und schere dich runter um zu arbeiten!" (Urk. 30/10 S.22). Von Anweisungen zur Prostitutionstätigkeit berichtete die Privatklägerin auch im Zusammenhang mit ihrer Menstruation. Es habe sie gestört zu arbeiten, wenn sie ihre Tage gehabt habe, da sie Schmerzen gehabt und es sehr unangenehm gewesen sei. Sie habe es tun müssen, weil der Beschuldigte es von ihr verlangt habe. Der Beschuldigte habe dann mit ihr einen Schwamm besorgt, den sie zuvor nicht gekannt habe. Den habe sie dann einführen müssen. In den meisten Fällen hätten es die Kunden nicht einmal bemerkt (Urk. 30/10 S. 29 f.). Der Beschuldigte habe ihr auch gesagt, mit wem sie Kontakt haben dürfe. Er habe ihr verboten, mit irgendeinem Mädchen Kontakt zu haben, weil ihr die anderen Frauen nicht gut tun würden, die würden ihr den Kopf verdrehen und sie in die falsche Richtung beeinflussen (Urk. 30/10 S. 34). Wenn sie Kontakt mit anderen Frauen gehabt habe, habe der Beschuldigte ihr mehrere Male gesagt: "Spreche niemanden an, vergiss sie alle, konzentriere dich auf die Arbeit!" (Urk. 30/10 S. 35). Dabei gab es auch Momente, an denen sie sich nicht voll an dessen Vorgaben hielt (Urk. 30/10 S. 21 f.), was aber beim

Auftauchen des Beschuldigten bei ihr in Panik mündete, wie sie das schilderte (Urk. 30/1 S. 10). Die Privatklägerin beschrieb auch, wie sie den Vorgaben zu begegnen versuchten: "Wir [B._____ und D._____] schliefen ja im gleichen Zimmer und wir haben versucht über ihn zu lachen, was für ein krüppelhaftes, ekelhaftes Ungeziefer er ist eigentlich. Weil es auch vorgekommen ist, dass D'._____ im zuerst eins blasen musste und dann ich oder umgekehrt" (Urk. 30/1 S. 10). Damit schildert die Pri-

- 55 - vatklägerin anschaulich, lebhaft und im Kern gleich, wie der Beschuldigte vorgegeben hat, wo, wie und wann sie die Prostitutionstätigkeit ausüben habe bzw. wie er sie eingeschränkt und ihr gewisse Zwänge auferlegt hat, welche auch beim nachfolgenden Thema der Kontrollausübung und des unter Drucksetzens von Bedeutung sind.

E. 3

Gegen das am 22. November 2019 mündlich eröffnete Urteil vom 21. November 2019 (Urk. 228) meldete der vormalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1 am 26. November (Urk. 213) und die amtliche Verteidigerin/unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschuldigten 2/Privatklägerin 3 am 2. Dezember 2019 (Urk. 216) Berufung an.

E. 3.1

Die Vorinstanz qualifizierte das Verhalten des Beschuldigten unter diesem Titel als Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB und als mehrfache sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (Urk. 228 S. 86 f.). Sie hat die rechtlichen Grundlagen ausführlich dargelegt. Darauf ist zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab zu verweisen (Urk. 228 S. 83 ff.). Die nachfolgenden Erwägungen dienen der Zusammenfassung und Ergänzung samt Einbezug der neuesten Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_479/2020, 6B_493/2020, 6B_594/2020 vom 19. Januar 2021).

E. 3.2

Eine Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB begeht, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er Gewalt anwendet, sie bedroht, sie unter psychischen Druck setzt oder in anderer Weise zum Widerstand unfähig macht. Auch die Nötigung zur Vornahme einer beischlafähnlichen oder anderen sexuellen Handlung wird von Art. 189 Abs. 1 StGB erfasst (BGE 127 IV 203).

E. 3.3

Art. 190 StGB bezweckt – wie auch der Tatbestand der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 StGB – den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Das Individuum soll sich im Bereich des Geschlechtslebens unabhängig von äusseren Zwängen oder Abhängigkeiten frei entfalten und entschliessen können. Die sexuellen Nötigungstatbestände von Art. 189 und Art. 190 StGB setzen übereinstimmend voraus, dass der Täter das Opfer durch eine Nötigungshandlung dazu bringt, eine sexuelle Handlung zu erdulden oder vorzunehmen. Die Tatbestände erfassen alle erheblichen Nötigungsmittel, auch solche ohne unmittelbaren Bezug zu physischer Gewalt. Es soll ebenfalls das Opfer geschützt werden, das in eine ausweglose Situation gerät, in der es ihm nicht zuzumuten ist, sich dem Vorhaben des Täters zu widersetzen, auch wenn dieser keine Gewalt anwendet. Dementsprechend

umschreibt das Gesetz die Nötigungsmittel nicht abschliessend. Es erwähnt namentlich die Ausübung von Gewalt und von psychi-

- 84 - schem Druck sowie das Bedrohen und das Herbeiführen der Widerstandsunfähigkeit, wobei der zuletzt genannten Variante kaum eigenständige Bedeutung zukommt (Urteil des Bundesgerichts 6B_479/2020, 6B_493/2020, 6B_594/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4.3.2. mit Hinweisen).

E. 3.3.1

Bei der Privatklägerin B._____ ist sicher von Bedeutung, dass sie nicht nur als Geschädigte, sondern auch als Beschuldigte im Verfahren stand,

- 49 - womit für letzteren Teil das beim Beschuldigten Gesagte gilt. Im Gegensatz zum Beschuldigten hat die Privatklägerin B._____ das ihr vorgeworfene Verhalten allerdings in der Untersuchung bereits in objektiver Hinsicht anerkannt (Urk. 30/16 S. 2 ff.) und zwischenzeitlich den Schuldspruch betreffend Gehilfenschaft zur fortgesetzten Erpressung insgesamt akzeptiert (vgl. Urk. 231). Damit hat sie nicht nur den Beschuldigten, sondern auch sich selber belastet, was für ihre Glaubwürdigkeit spricht. Ihre Konstituierung als Privatklägerin mit finanziellen Interessen bedeutet aber trotzdem, dass auf ihrer Seite von einer kritischen Haltung gegenüber dem Beschuldigten auszugehen ist.

E. 3.3.2

Der amtliche Verteidiger meldete vor Vorinstanz Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin B._____ an (Urk. 200 S. 8). Diese ergäben sich einmal aus dem Protokoll ihrer Befragung vom 9. Februar 2018, wo sie Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse gemacht habe. Ihre Vergangenheit sei in mehrfacher Hinsicht belastet. Schon in der Schulzeit habe sie Marihuana geraucht und Alkohol getrunken, später habe sie Kokain und Ecstasy konsumiert. Sie habe am Arbeitsplatz Geld gestohlen, ihre Arbeitsstelle verloren und sich prostituiert. Wegen des Diebstahls sei sie zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt worden. Die Geschädigte sei in einem schlechten Umfeld aufgewachsen. Sie sei von Verwandten sexuell missbraucht und ausgenutzt worden. Ihre Eltern hätten nicht für sie sorgen können und bei den Grosseltern, wo sie aufgewachsen sei, sei sie nicht gern gesehen gewesen. Sie habe gelernt, sich selber helfen zu müssen, um ihr Leben führen zu können, nötigenfalls auch auf illegale Weise. Dies komme heute unter anderem zum Ausdruck, dass sie in dieser Strafsache auch Beschuldigte sei, soweit es um den Privatkläger E._____ gehe (Urk. 200 S.9). Vor Berufungsgericht äusserte die amtliche Verteidigung die Annahme, dass die Privatklägerin B._____ an einer Borderline-Persönlichkeitsstörung leide, was vieles von ihrem Verhalten – und eben auch Aussageverhalten – erklären könne (Urk. 306 S. 12 f.).

E. 3.3.3

Die schwierigen Aspekte ihrer Biographie förderte die Privatklägerin B._____ selber zutage, was für ihre Ehrlichkeit spricht. Die ärmlichen Verhältnisse und die prekären sozialen und insbesondere familiären Gegebenheiten mögen die

- 50 - Privatklägerin B._____ zwar geprägt und sie auch zu gewissen Verhaltensweisen gebracht haben. Diese wirkten sich aber nicht in einer Art und Weise aus, dass dadurch ihre Glaubwürdigkeit generell beeinträchtigt wäre bzw. sie zu einer notorischen Lügnerin machen würden, wie die Verteidigung insinuiert. Ihr hier straffälliges Verhalten ist zudem – wie noch zu zeigen sein wird – im Kontext von falschen Versprechungen des Beschuldigten

und ihrer Abhängigkeit von ihm zu sehen. Im Übrigen steht für die Sachverhaltserstellung die Glaubhaftigkeit der Aussagen im Vordergrund und diese ist nachfolgend unter Einbezug der Vorbehalte der Verteidigung zu prüfen.

E. 3.4

Die sexuellen Nötigungstatbestände gelten als Gewaltdelikte und sind damit prinzipiell als Akte physischer Aggression zu verstehen. Das ist nicht schon mit jedem beliebigen Zwang gegeben. Die Einwirkung auf das Opfer muss erheblich sein (BGE 131 IV 167 E. 3.1). Die Tatbestandsvariante des Unter-Druck-Setzens stellt gemäss bestätigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung klar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_479/2020, 6B_493/2020, 6B_594/2020 vom

E. 3.5

Zwischen Art. 189 StGB und Art. 190 StGB besteht unechte Konkurrenz, wenn der Täter eine Vergewaltigung einleitet, indem er das Opfer zunächst zur Duldung (oder Vornahme) anderer sexueller Handlungen nötigt. Letztere sind in einer solchen Konstellation als mitbestrafte Vortat zu betrachten. Echte Konkurrenz besteht indessen, wenn die zeitlich vom Beischlaf abgrenzbaren sexuellen Handlungen auf selbstständige geschlechtliche Befriedigung abzielen (Donatsch, Strafrecht III, S. 543 f.).

E. 3.6

Der Tatbestand der Vergewaltigung ist nur erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich handelt, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 87 IV 66 E. 3 S. 70 f.). Gleiches gilt für die sexuelle Nötigung. Der Täter muss wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass das Opfer mit dem Beischlaf bzw. den sexuellen Handlungen nicht einverstanden ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_1149/2014 und 6B_1166/2014 vom 16. Juli 2015 E. 5.1.4 und 6B_494/2012 vom 21. Februar 2013 E. 2.2).

E. 4

Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde am 28. Januar 2020 versandt und von den amtlichen Verteidigungen, der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") und vom Vertreter des Privatklägers 2 am 29. Januar 2020 (Urk. 227/1-4) und von der Vertreterin der Privatklägerin 4 am 31. Januar 2020 (Urk. 227/5) in Empfang genommen.

E. 4.1

In Bezug auf den Vorfall im unteren Zimmer der Privatklägerin B._____ ist erstellt, dass der Beschuldigte seinen Penis zumindest zur Hälfte in die Scheide der Privatklägerin B._____ eingeführt hat. Eine solche Penetration kann gemäss der vorzitierten Praxis ohne Weiteres als Beischlaf im Sinne von Art. 190 StGB gewertet werden. Gemäss der Darstellung der Privatklägerin B._____ wurden diese sexuellen Handlungen vom Beschuldigten ohne physische Gewalt und ohne tatsächliche konkrete Drohungen vorgenommen. Das Verhalten der Beschuldigten ist daher nur unter der Tatbestandsvariante des "Unter-Druck-Setzens" zu prüfen.

E. 4.1.1

Die Anklage wirft dem Beschuldigten weiter vor, er habe über die Privatklägerin B._____ von April bis Anfang Dezember 2014 durch die dort beschriebenen Handlungen Kontrolle über sie ausgeübt (Urk. 62 S. 6 f.). Dazu ist vorweg festzuhalten, dass zufolge des

eingeschränkten Deliktszeitraums nur Handlungen zwischen dem 4. Juni 2014 und 6. September 2014 zu prüfen sind (vgl. oben).

E. 4.1.2

Ein Teil der angeblich ausgeübten Kontrolle betraf die Kommunikation. So soll der Beschuldigte der Privatklägerin B._____ zunächst den Zugriff auf ihr Facebook-Profil entzogen haben. Als er das Passwort erhalten habe, habe er im Zeitraum April bis September 2014 wiederholt darauf zugegriffen und sich manchen Kontakten dieses Profils gegenüber als B._____ ausgegeben. Damit habe er die Kommunikation von B._____ kontrolliert und ihr klar gemacht, dass sie nicht von ihm unentdeckt mit Dritten kommunizieren könne (Urk. 62 S. 6, Bulletin 1). Sodann habe der Beschuldigte auch regelmässig das Mobiltelefon von Privatklägerin B._____ an sich genommen und anhand der Anruflisten und Chatnachrichten kontrolliert, mit wem sie kommuniziert habe (Urk. 62 S. 6, Bulletin 4). Die Vorwürfe gemäss Bullets 2 und 5 fallen nicht in die relevante Zeit.

E. 4.1.3

Die Privatklägerin B._____ führte bei der Polizei aus, der Beschuldigte habe ihr verboten, Facebook zu benutzen, "[...] er hat dann mein Passwort auch verändert. Danach hat er mein Telefon weggenommen. Ich durfte keinen Kontakt zu niemandem halten, weder Grossmutter, zu niemandem" (Urk. 30/1 S. 4). Diese Aussagen stehen allerdings im Zusammenhang mit Ereignissen in Deutschland und Ungarn ca. im April/Mai 2014 (vgl. Urk. 1 S. 10, 12; Urk. 30/10 S. 7), weshalb der Zugriff auf ihr Facebook-Profil selbst zutreffendenfalls nicht mehr als für die Kontrollhandlungen in Zürich ab 4. Juni 2014 gelten kann. Was sodann die Benutzung des Profils der Privatklägerin B._____ durch den Beschuldigten betrifft,

- 56 - so sind die Aussagen der Privatklägerin bei der Polizei betreffend AB._____ (Urk. 30/3) nicht verwertbar. Damit lässt sich der Vorwurf betreffend Herausverlangen des Passwortes für Facebook und Zugriff auf das Konto der Privatklägerin B._____ nicht erstellen.

E. 4.1.4

Bezüglich Kontrolle der Arbeitstätigkeit und der Einnahmen soll der Beschuldigte die Privatklägerin B._____ im relevanten Zeitraum täglich 10 bis 20 Mal angerufen und sich nach der Arbeit und den Einkünften erkundigt haben, um sie dadurch daran zu hindern, dass sie ihm gegenüber Einkünfte verheimliche, ohne sein Wissen längere Pausen mache oder die Arbeit als Prostituierte frühzeitig beende (Bullet 3). Der Beschuldigte habe sich zu diesem Zweck auch jeweils in der D._____ -Bar (im Stockwerk oberhalb der Privatklägerin B._____) einquartiert, wenn dort ein Zimmer verfügbar gewesen sei. Wenn der Beschuldigte in Zürich gewesen sei, habe er sich in eine Bar mit Sicht auf die N._____ -strasse gesetzt, um die Privatklägerin B._____ dabei zu beobachten, wie sie Freier anwerbe (Bullet 8). In den Phasen, in denen er nicht anwesend gewesen sei, habe der Beschuldigte von ihr verlangt, dass sie ihn vor Arbeitsschluss anrufe oder ihn per SMS frage, ob sie mit der Arbeit aufhören dürfe (Bullet 7). Der Beschuldigte sei auch wiederholt ohne Ankündigung von Ungarn nach Zürich gekommen und habe die Privatklägerin B._____ überraschend an der N._____ -strasse aufgesucht (Bulletin 9).

E. 4.1.5

Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin ständig per Telefon und teilweise auch anderweitig überwacht habe und dabei regelmässig über die Arbeitstätigkeit und die Einkünfte von B._____ habe im Bild sein wollen, wobei er auch immer wieder überraschend an der N._____ -strasse aufgetaucht und die Privatklägerin persönlich überwacht habe. Sie stützte sich dabei vor allem auf die Aussagen der Privatklägerin B._____, die dazu ins Bild passenden Aussagen der Privatklägerin D._____ und des Privatklägers C._____ sowie die Facebook-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin B._____.

E. 4.1.6

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Privatklägerinnen und des Privatklägers sorgfältig und vollständig zusammengefasst (vgl. Urk. 228 S. 42 ff). Auf

- 57 - diese kann mit Ausnahme der belastenden Depositionen der Privatklägerin D._____ abgestellt werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Privatklägerin B._____ bereits in der ersten polizeilichen Einvernahme von den Kontrollen des Beschuldigten berichtete: "Wenn A'._____ in der Schweiz war, dann haben wir uns täglich getroffen. Und das Geld, das ich bis dahin verdient hatte, musste ich ihm abgeben. Er hat mir Kleinigkeiten gekauft wie zum Beispiel Kleider oder Essen und er hat mir so 10, 20, 30 CHF für Zigaretten oder für Telefonguthaben gegeben oder zurückgelassen. Und Telefonguthaben war teuer, zum Teil habe ich dann täglich 30 CHF Telefonguthaben gekauft. Es gab solche Karten. Zum Beispiel, wenn A'._____ in Ungarn war und ich hier, dann musste ich ihn immer anrufen. Er hat mich quasi nur angeklingelt, also einmal Klingeln lassen und dann musste ich ihn zurückrufen. Und da habe ich teilweise sehr viel Guthaben gebraucht" (Urk. 30/1 S. 6). Weiter beschrieb sie bei der Polizei einen dieser Überraschungsbesuche des Beschuldigten: "Einmal war es so, dass wir auf der Treppe sassen und A'._____ hat uns mit einer Schweizer Nummer angerufen und hat gefragt, wo wir sind und was wir machen und er meinte, er komme bald. Wir haben gedacht, er macht Witze. Und es hat sich tatsächlich herausgestellt, dass er nach einer Stunde da war. Wir dachten, er sei in Ungarn. Wir haben Panik bekommen, wortwörtlich gemeint und wir dachten, wir packen unsere Dokumente, wir gehen in die grosse Welt und wir hauen ab oder wir gehen zur Polizei" (Urk. 30/1 S. 10). Bei der Staatsanwaltschaft führte sie aus, sie hätten zehn bis zwanzig Mal Kontakt gehabt pro Tag. Sie glaube, dass sie ihn mehr angerufen habe. Er habe immer wissen wollen, wie viel Geld sie schon verdient habe, wie viele Kunden sie gehabt habe und was sie genau gemacht habe. Auf die Frage, ob es jeden Tag so viele Anrufe gegeben habe, sagte sie: "Fast. Es gab Tage wo es mehrere waren und Tage wo es wieder weniger waren". Und zur Frage, ob es eine Anzahl Kunden oder einen Geldbetrag gegeben habe, den man abgemacht habe, den sie an einem Tag verdienen solle, sagte sie: "Also konkret meine Miete, ich sollte schauen, dass ich das jeden Tag bezahlen kann. Und noch dazu so 100, bis 150, 200 Franken. Es war von ihm immer verlangt, dass ich etwas verdiene", und auf die Frage, ob es eine Grenze gegeben habe, wo er zufrieden gewesen sei, "[...] ja schon. So mit 400, 500, 600 700 Franken. Aber ich glaube, er war nie

- 58 - zufrieden" (Urk. 30/10 S. 20). Die Zimmermiete habe pro Tag CHF 100.00 betragen. Sie habe eigentlich immer gewartet, bis der Beschuldigte sie angerufen und gesagt habe, dass sie aufhören könne. Wenn es keine Kunden mehr gegeben habe, dann habe sie ihm eine SMS geschickt oder ihn angerufen. Der Beschuldigte habe dann gesagt, sie solle noch ein bisschen bleiben, noch eine halbe Stunde, und wenn niemand mehr komme, dann solle sie schlafen gehen (Urk. 30/10 S. 26). Dass der Beschuldigte der Privatklägerin

B._____ sodann den Kontakt zu anderen Frauen verbot, die sich mit ihr anfreunden wollten, spricht ebenfalls für das Kontrollverhalten des Beschuldigten (vgl. Urk. 30/1 S. 6, Urk. 30/2 S. 7). Die Privatklägerin B._____ schilderte ihre Abhängigkeit – wenn auch im Zusammenhang mit dem Vorfall zum Nachteil von E._____, aber doch mit genereller Aussage: "[...] ich hatte keine Möglichkeit, entweder das oder mit Gewalt. Er hatte mich in der Hand, das wusste er selber, dass ich alles mache, was er von mir verlangt" und (zum diktieren SMS für E._____) "[...] ich musste es machen (SMS Schreiben, A'._____ diktierte), weil er das verlangt hat. Ich war seine Marionette", und auf die Frage, was andernfalls passiert wäre: "Er hätte mich wieder bedroht. Er hat mich die ganze Zeit körperlich und auch seelisch unter Druck gesetzt. Und natürlich hatte er zwei Seiten, zwei Gesichter. Eine war Psycho mit Gewalt, die andere war... ja, nett würde ich nicht sagen, aber eine Seite mit der ich umgehen konnte, ohne Bedrohung, ohne Schläge, ohne Aggression. Das war für mich natürlich besser, dass ich auf dieser normalen Seite bleibe und immer das mache, was er sagt und so wie er das sagt" (Urk. 30/15 S. 21).

E. 4.1.7

Weitere Anhaltspunkte für das Kontrollverhalten lieferte auch der Privatkläger E._____, der nicht nur selber unter Druck des Beschuldigten stand (vgl. hinten), sondern auch miterlebte, wie sich die Privatklägerin B._____ diesbezüglich verhielt. So gab er bei der Polizei zu Protokoll, dass generell zu sagen sei, dass die Privatklägerin jedes Kommando des Beschuldigten sofort und ohne Fragen ausgeführt habe, "eine geradezu militärische Disziplin". Dies sei sein Eindruck gewesen (Urk. 32/1 S. 5 f., Urk. 32/2 S. 8). Im Zusammenhang mit seiner späteren Hilfestellung für die Privatklägerin sagte der Privatkläger E._____ bei der Polizei, es sei ihm schon bei den ersten Treffen klar gewesen (dass der Beschul-

- 59 - digte ein Zuhälter sei), als die Privatklägerin von "lelki terror", seelischem Terror gesprochen habe (Urk. 32/2 S. 7 f.; [der Privatkläger E._____ spricht auch Ungarisch, Urk. 32/1 S. 1]). In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass der Privatkläger E._____, obwohl selber unter Druck und ausgenutzt vom Beschuldigten, dessen Verhalten – konkret zwar bezogen auf einen späteren Vorfall – durchaus differenzierte. So sagte er, "[...] A'._____ verhielt sich mir gegenüber normal. Es gab keinerlei Anzeichen von mündlicher oder körperlicher Bedrohung" (Urk. 32/1 S. 5).

E. 4.1.8

Weiter berichtete auch der Privatkläger C._____ von den Kontrollen des Beschuldigten. So sagte er in der Einvernahme bei der Polizei: "Wenn ich bei B._____ war, hatte B._____ immer wieder Terror mit Anrufen von A'._____, ständig. B._____ war wie eine Marionette. Auch wenn wir am Schlafen waren und das Telefon läutete, juckte sie auf, rannte zum Telefon und nahm es sofort ab. Ich habe einfach seine Stimme gehört. Ich habe die Sprache nicht verstanden, jedoch gehört, dass er eine temperamentvolle Stimme hatte. B._____ sagte auch immer wieder, dass ich still sein soll, kein Geräusch machen soll, dass A'._____ nicht hört, dass ich bei B._____ bin. [...] Diese Anrufe, dieser Terror war ständig" (Urk. 31/1 S. 3 f.). Diese Aussagen bestätigte der Privatkläger C._____ in den späteren Einvernahmen. So erklärte er zum Thema Marionette in der folgenden Einvernahme: "Wenn A'._____ anrief oder schrieb, B._____ machte alles sogleich. Manchmal zitterte sie. Wenn A'._____ anrief, kam es vor, dass er 20 Minuten redete und sie sagte kein Wort. Da ich die Sprache nicht verstand, wusste ich nicht, worum es ging. Aber B._____ sprang

immer sofort auf und erledigte alles, was A'._____ verlangte" (Urk. 32/2 S. 5 f.).

E. 4.1.9

Mit der Vorinstanz ergibt sich sodann auch aus der Facebook- Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin B._____, dass der Beschuldigte sich nach dem Geschäftsgang und insbesondere den Ein- nahmen erkundigte. Der Beschuldigte führte das Profil unter dem Namen "T._____", die Privatklägerin B._____ unter "S._____", was unbestritten geblieben ist. Exemplarisch führt die Vorinstanz Ausschnitte aus der Korrespondenz an, auf welche verwiesen werden kann (vgl. Urk. 228 S. 44 f.). Dieser lässt sich den her-

- 60 - rischen und fordernden Ton des Beschuldigten entnehmen, mit dem er Auskunft über die Prostitutionstätigkeit verlangte und dabei der der Privatklägerin B._____ auch gleich Anweisungen gab.

E. 4.1.10

Der Sachverhalt betreffend die ständigen Kontrollen ist somit mit den oben erwähnten Einschränkungen erstellt.

E. 4.2

Die Privatklägerin B._____ hat klar ausgesagt, dass sie für den Be- schuldigten erkennbar nicht mit dessen sexuellen Handlungen einverstanden war. Sie hat dies zwar verbal zum Ausdruck gebracht, die sexuellen Handlungen aber im Übrigen ohne grosse Gegenwehr über sich ergehen lassen. Immer wieder macht sie geltend, dass sie keine andere Möglichkeit gehabt habe, nicht habe wegrennen können. Sie beschrieb anschaulich ihre Angst vor Gewalt, wenn sie nicht mitgemacht hätte, ihre fehlenden Möglichkeiten wegzurennen, ihre Ausweg- losigkeit und Resignation. Setzt man diese Aspekte in den Kontext der erstellten Förderung der Prostitution, so wird offensichtlich, dass der Beschuldigte, der die

- 86 - Privatklägerin in seine Abhängigkeit manövriert hatte, seine entsprechende Machtposition bewusst ausnützte und unverfroren einforderte, was ihm beliebte. Der Beschuldigte hatte die Privatklägerin unter sein rigides System von Vorgaben, Kontrollen und Abhängigkeiten gestellt, die sie in eine psychische und finanzielle Zwangslage versetzte. Unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse konnte von ihr auch bei den sexuellen Übergriffen vom Wochenende des 14./16. November 2014 in L._____ quasi kein Widerstand mehr erwartet bzw. zugemutet werden, was der Beschuldigte wusste. Dies ermöglichte es dem Beschuldigten exemplarisch, gegen den Willen der Pri- vatklägerin B._____ an sein Ziel zu gelangen, ohne dafür Gewalt oder Drohungen anwenden zu müssen. Der psychische Druck und die Einwirkung auf die Privat- klägerin B._____ waren erheblich und zeigten eine einer physischen Gewaltan- wendung oder Bedrohung vergleichbare Intensität auf.

E. 4.2.1

Gemäss der Anklage soll der Beschuldigte die Privatklägerin B._____ auch fortlaufend die Einnahmen aus ihrer Prostitutionstätigkeit an der N._____ - strasse entzogen haben, indem er ihr das Geld vor Ort abgenommen oder sie an- gewiesen habe, das Geld per Western Union zu überweisen, weshalb B._____ während ihrer Zeit als Prostituierte an der N._____-strasse in Zürich gezwungen gewesen sei, sich täglich wieder neu Geld durch Prostitution zu verdienen, um nur schon die tägliche Zimmermiete von Fr. 100.– bezahlen

zu können und damit zu verhindern, dass sie auf die Strasse gesetzt werde (Urk. 62 S. 7 lit. b [Bullet 10]). Dabei habe er sie mindestens einmal täglich getroffen und ihr den ganzen Tageserlös abgenommen, wobei er ihr davon Kleidungsstücke sowie Nahrung gekauft und ihr bisweilen Fr. 10.– bis 30.– für Zigaretten und Telefonguthaben hinterlassen habe. Zusätzlich habe B._____ per Western Union im Rahmen von insgesamt 20 Transfers total Fr. 4'360.– an den Beschuldigten, Fr. 500.– an I._____ und Fr. 870.– an den Sohn des Beschuldigten überwiesen. Auf diese Weise habe er ihr den gesamten Prostitutionserlös im Umfang von mehreren tausend Franken abgenommen (Urk. 62 S. 9 lit. c).

E. 4.2.2

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt als grundsätzlich, aber nicht mit konkretem Betrag erstellt. Sie kam gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin B._____, die Transaktionsbelege und die Aussagen des Privatklägers C._____, der Privatklägerin D._____ und des Zeugen R._____ zum Schluss, dass die Privatklägerin B._____ während ihrer Prostitutionstätigkeit an der N._____ -strasse vom Beschuldigten ein Prostitutionserlös von zumindest Fr. 5'730.– via Western Union entzogen worden sei. Die genaue Höhe des insgesamt entzogenen Prostitutionserlöses müsse nach dem Gesagten jedoch offen bleiben, wobei aber im Einklang mit der Anklageschrift ohne Weiteres von einem Gesamtbetrag von mehreren tausend Franken ausgegangen werden könne (Urk. 228 S. 46 f.).

- 61 -

E. 4.2.3

Der Vorinstanz kann auch ohne Berücksichtigung der Aussagen der Privatklägerin D._____ zugestimmt werden. So gab die Privatklägerin B._____ bereits bei der ersten Einvernahme bei der Polizei im Zusammenhang mit Anweisungen des Beschuldigten zu Protokoll, "[...] auch wenn A'._____ in der Schweiz war oder auch nicht, das spielte keine Rolle, man musste immer via Western Union Geld nach Hause schicken, wenn er hier war, dann auf den Namen von I._____. Wenn A'._____ hier war, dann haben wir I._____ das Geld geschickt. Aber es ist so, dass meistens wenn ich Freitag, Samstag Geld verdient habe, am Wochenende habe ich am besten verdient, habe ich es sofort danach entweder auf seinen Namen, auf I._____'s Namen oder auf AC._____'s Namen senden müssen" (Urk. 30/1 S. 6). Alles, was sie in der Schweiz verdient habe, sei für den Beschuldigten gewesen (Urk. 30/10 S. 31). Indirekt gestützt werden die Aussagen der Privatklägerin B._____ zu den Überweisungen im Übrigen auch durch die Angaben des Privatklägers C._____. Dieser gab an: "[...] ja, sie hat ihm ja das ganze Geld abgegeben. Das ist das, was ich von ihr gehört habe. In der Zeit als sie an der N._____ -strasse arbeitete, haben wir uns jeweils am Morgen getroffen, so dass sie in der Nacht arbeiten konnte. Und am Morgen sind wir dann zu Western Union und dort hat sie dann das ganze Geld nach Ungarn überwiesen. Und bevor wir zu Western Union gingen, kam jeweils der Anruf von ihm und dann hat sie sofort das gemacht, was er gemacht hat, wie ein Roboter. Sie funktionierte wie auf Knopfdruck" (Urk. 30/4 S. 12).

E. 4.2.4

Betreffend Höhe des Prostitutionserlöses liegen nicht verwertbare Auskünfte aus der polizeilichen Einvernahme vom 6. Februar 2015 vor (Urk. 30/4 S. 10). Sodann lieferte die Privatklägerin B._____ Anhaltspunkte zum Einkommen, das alles beim Beschuldigten gelandet sei, die aber relativ vage blieben: "Schwierig zu sagen. Am Wochenende war es

am besten, dann konnte man mehr verdienen, als unter der Woche. Die ganze Woche, ohne Miete, so ca. CHF 1'000.00. Von Montag bis Sonntag. Das ist einfach Plus/Minus, da bin ich mir nicht ganz sicher. Als am Wochenende, Freitag und Samstag waren es sicher so CHF 500.00 bis 700.00 pro Tag. An den anderen Tagen waren es mal 100.00, 150.00, 200.00 plus noch die Miete" (Urk. 30/10 S. 27 f.).

- 62 -

E. 4.2.5

Die in der Anklageschrift genannten Beträge, die Privatklägerin B._____ an den Beschuldigten, dessen Lebenspartnerin I._____ und dessen Sohn A._____ überwiesen haben soll, decken sich mit den Daten von Western Union (Urk. 38/3; Urk. 38/1-2). In diesem Umfang von Fr. 5'730.– zuzüglich betragsmässig nicht genau feststellbarer Einkünfte, die direkt beim Beschuldigten landeten (Urk. 30/10 S. 27), ist mit der Vorinstanz von einem Gesamtbetrag entzogenen Prostitutionserlöses in der Höhe von mehreren tausend Franken auszugehen. 4.3.1. In der Anklageschrift werden diverse Umstände aufgeführt, anhand derer der Beschuldigte Druck auf die Privatklägerin B._____ ausgeübt haben soll (Urk. 62 S. 7 ff.). Die Staatsanwaltschaft schildert in diesem Zusammenhang im Wesentlichen eine Reihe von vom Beschuldigten vorgenommenen Handlungen oder Äusserungen zur Züchtigung und Verängstigung der Privatklägerin B._____, die einen sehr unterschiedlichen Schweregrad aufweisen (vgl. Urk. 62 S. 7 ff.). 4.3.2. Dass der Beschuldigte die Privatklägerin B._____ zwischen Mai 2014 und September 2014 in ihrem Zimmer oberhalb der M._____-Bar mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen habe, lässt sich ohne die Aussagen der Privatklägerin D._____ nicht erstellen, zumal die Privatklägerin B._____ selber nur Schläge in der Zeit in Deutschland und nach dem Einzug beim Privatkläger E._____ verortet (Urk. 30/1 S. 5; Urk. 30/2 S. 9). Damit ist entgegen der Vorinstanz auch keine Ohrfeige nachgewiesen. 4.4.1. Die Anklageschrift erwähnt sodann eine Reihe von Vorfällen, in deren Rahmen der Beschuldigte die Privatklägerin (explizit oder implizit) körperliche Gewalt angedroht haben soll. Betreffend Drohung mit dem Staubsaugerrohr (Bullet 2) wurde der Sachverhalt mit den Aussagen der Privatklägerin B._____ bestätigt (Urk. 30/2 S. 9 und Urk. 30/10 S. 21). 4.4.2. Die übrigen Drohungen (Bullets 6-9 und 12) wurden insofern bestätigt, als die Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft aussagte, sie habe Angst gehabt vor dem Beschuldigten, denn "[...] er kann so einen guten psychischen Terror machen, so richtig in die Psyche gehen". Auf die Frage nach Beispielen erwiderte

- 63 - sie: "Er hat mehrmals gesagt, ich bringe dich nach Hause, ich schmeisse dich einfach weg, auf die Strasse, du wirst mich nie mehr los, ich werde dich beobachten, du wirst Ungarn nie mehr verlassen. Und es war auch ab und zu, dass er mehrmals gesagt hat, ich bringe dorthin und dort hin und es wird dir per Zufall ein Unfall passieren. Er hat die Leute oder die Mädchen, ich weiss nicht viele an der Zahl waren, glauben lassen, dass er so ein Psychopath ist, der zu allem fähig ist", und zur Frage, was für ein Unfall passieren könnte: "Er hat zum Beispiel gesagt, dass er mich hinaus in den Wald bringen wird und ich werde per Zufall in einen Abgrund stürzen" (Urk. 30/10 S. 24 f.). Ähnliches berichtete sie schon bei der Polizei: "[...] und A'._____ hat mir erzählt, dass einmal auch so eine Frau bei ihm war und diese Frau hat die Polizei erwähnt und 'zufällig' hatte sie einen Autounfall. Und A'._____ hat dann gesagt, mir könne auch so etwas passieren" (Urk. 30/2 S. 6). Er habe noch anders Druck ausgeübt, dass er Schizophrenie habe und dass er sie umbringen könnte, wenn er das bekomme (Urk. 30/10 S. 25). In der gleichen staatsanwaltschaftlichen

Einvernahme antwortete die Privatklägerin B._____ auf die Frage, was der Beschuldigte mit ihr bei einem allfälligen Weg- gang gemacht hätte, der Beschuldigte habe zu ihr gesagt, er würde ihr Gesicht mit Säure übergiesen oder ihr das Gesicht zusammenschneiden und sie wie ei- nen schmutzigen Hund auf die Strasse werfen, so dass sie niemand mehr brau- chen könne. Diese Drohung verortet die Privatklägerin B._____ allerdings in die Zeit in Deutschland und nicht in die hier vorgeworfene Zeit (Urk. 30/10 S. 11). Mangels Verwertbarkeit der übrigen Aussagen in den 3. bis 8. polizeilichen Befra- gungen der Privatklägerin B._____ können nur diese dargelegten Aussagen des Beschuldigten aus den Bullets 6-9 und 12 als bestätigt erachtet werden. 4.4.3. Der unterbundene oder unerwünschte Kontakt mit anderen Prostituier- ten war bereits Thema bei den Kontrollhandlungen des Beschuldigten (vgl. oben). Mit Bezug auf entsprechende Sanktionen gab die Privatklägerin betreffend AD.____ zu Protokoll, dem Beschuldigten habe es nicht gefallen, dass AD._____ versucht habe, sich mit mir anzufreunden. "Es wurde betont: 'Wage nicht, mit ihr Kontakt zu haben!'" . Der Beschuldigte habe ihr gegenüber auch gesagt, "[...] er werde der kleinen Nutte in den Mund ficken. Das ist eine Drohung. So habe ich es besser gefunden, dass ich zu niemanden Kontakt hatte" (Urk. 30/2 S. 7). Und als

- 64 - der Beschuldigte sie mit AE._____, die schon relativ lange an der N._____ - strasse sei, gesehen habe, habe er das nicht gut gefunden, er habe gesagt: "Ja nicht, dass ich dich mit ihr erblicke, sonst reisse ich dir deine Zunge heraus, ich fi- cke ihren Mund und auch deinen, weil sie eine drogensüchtige Nutte ist und sie nimmt sicher dein Geld weg" (Urk. 30/2 S. 8). Dazu sagte die Privatklägerin B._____: "Das waren diese Drohungen. Und nach diesen Drohungen habe ich zu ihr nichts mehr gesagt, ich habe nicht einmal mehr Hallo zu ihr gesagt, gar nichts mehr" (Urk. 30/2 S. 8). Der Vorwurf gemäss Bullet 4 findet damit Bestätigung. 4.4.4. Wie die Vorinstanz zu Recht erwägt (Urk. 228 S. 40), erweisen sich die weiteren Vorwürfe hinsichtlich direkter oder indirekter Einschüchterungen und entsprechender Versuche des Beschuldigten im Vergleich zu obigen Drohungen und Druckversuchen von geringer Relevanz und Erheblichkeit, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. 4.4.5. Wenn die Anklageschrift festhält, die Privatklägerin B._____ habe als Folge dieser ständigen Druckausübung in permanenter Angst vor dem Beschul- digten gelebt und sich davor gefürchtet, dass sie im Falle der Nichtbefolgung sei- ner Anweisungen mit massiver Gewalt zu rechnen habe (vgl. Urk. 62 S. 9), so ist dies aufgrund der vorstehend erstellten Handlungen und Äusserungen schon mal grundsätzlich nachvollziehbar. Die Privatklägerin B._____ hat ihre Angst – nebst den bereits oben erwähnten Stellen – auch sonst mehrfach explizit erwähnt, so in der ersten polizeilichen Einvernahme, wonach sie sich überlegt hätten [B._____ und D._____], "[...] wie es wäre wenn wir zum Beispiel von der Polizei oder ir- gendwo Hilfe verlangen würden, aber wir haben das wieder fallen gelassen, weil sowohl sie als auch ich Angst vor A'._____ hatten" (Urk. 30/1 S. 9). Auch bei der Staatsanwaltschaft schilderte sie ihre Angst mehrfach, u.a. dass sie die ganz Zeit Angst vor ihm gehabt habe, aber auch Angst, von ihm wegzugehen (Urk. 30/10 S. 24 f., S. 32). 4.4.6. Bestätigt wird die Angst der Privatklägerin B._____ vor dem Beschul- digten auch vom Privatkläger E._____, der bei der Polizei erwähnte, diese habe mehrfach ihre Angst vor dem Beschuldigten geäussert und habe ihn [E._____] auch vor dem Beschuldigten gewarnt (Urk. 32/1 S. 3; Urk. 32/2 S. 4). Im Verhal-

- 65 - ten der Privatklägerin sei sehr viel Angst und Stress zu spüren gewesen (Urk. 32/1 S. 5). Der wahrgenommene seelische Terror und die fast militärische Diszip- lin wurden bereits oben erwähnt und können auch als Ausdruck von Angst be- zeichnet werden. Angst

wird auch indirekt bestätigt, wenn der Privatkläger E._____ aussagt, er sei sehr frustriert gewesen, dass es dem Beschuldigten gelungen sei, die Angst der Privatklägerin B._____ so einzusetzen, dass er [E._____] mehr bezahlt habe, als vereinbart worden sei, und als Folge des Frustes: "Ich erinnere mich, dass ich aus lauter Wut danach ca. zwei Stunden lang Brennholz aus meinem Schuppen holte und durch die Gegend schleuderte" (Urk. 32/1 S. 7). 4.4.7. Wie bereits oben dargelegt, schilderte auch der Privatkläger C._____ die Angst und den Terror, unter denen die Privatklägerin, die sich wie eine Mario- nette benommen habe und wie ein Roboter gemacht habe, was der Beschuldigte gewollt habe, litt (Urk 31/1 S. 3; Urk. 31/4 S. 12). 4.5.1. Als Zwischenfazit ergibt sich aus obigen Ausführungen, dass sich der Sachverhalt mit den genannten Einschränkungen erstellen lässt. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei die Aussagen der Privatklägerin B._____. Diese waren zwar mit Bezug auf die zeitliche Einordnung zu Beginn nicht ganz stringent, was in Anbetracht des quer durch Europa innert ein paar Monaten Erlebten auch nicht weiter erstaunt (vgl. Urk. 30/1-2). Im Kern waren sie aber gleichlautend. Die Privatklägerin schien auch bemüht um klare Darstellungen, deklarierte, wenn sie nachdenken musste oder einen "Filmriss" hatte (vgl. z.B. Urk. 30/1 S. 3 f.). Sie wirken – nicht zuletzt wegen der bisweilen ausgeprägten und vulgären Gossensprache – authentisch, farbig und erlebt. Ihre Schilderungen sind geprägt von Angst, Machtlosigkeit, mitunter auch von kleinen Ausbruchsversuchen und skizzierten Coping-Strategien. Die Aussagen sind gespickt mit persönlichen Details, wie z.B. die erzwungene Arbeitsverrichtung während der Menstruation, dem verbotenen Kontakt zu anderen Frauen und der diesbezüglichen Resignation nach den entsprechenden Drohungen des Beschuldigten, welche Segmente in den Aussagen Ausdruck persönlicher Betroffenheit sind und damit ebenfalls für tatsächlich Durchgemachtes sprechen. Die Privatklägerin B._____ hat ihre Situation

- 66 - in Ungarn inklusive eines Strafverfahrens nicht beschönigt und ist auch hier – letztlich – zu ihren Verfehlungen gegenüber ihrem "Helfer" E._____ gestanden. Auch wenn sie den Beschuldigten bisweilen mit starken Kraftausdrücken betitelte, zeichnete sie nicht durchwegs nur negative Seiten, so z.B. hinsichtlich ihrer Einschätzungen und Empfindungen in Italien (Urk. 30/14 S. 4). Zudem hielt sie sich mit einer Anzeige sehr zurück und war sie erst nach einigen informellen Gesprächen bereit für Aussagen; es war der Privatkläger E._____, der sich an die Polizei wandte, weil er der Meinung war, dass die Privatklägerin B._____ Hilfe benötige (Urk. 1 S. 1, Urk. 17). Die Aussagen waren auch nach Jahren, die zwischen den Einvernahmen lagen, im Wesentlichen gleichlautend. Kleinere Abweichungen lassen sich mit dem Zeitablauf ohne weiteres erklären. Insgesamt lässt dies ihren Aussagen bereits eine hohe Glaubhaftigkeit zukommen. 4.5.2.

Bemerkenswert ist in diesem Fall, dass das von der Privatklägerin B._____ gezeichnete schlüssige Bild der Ereignisse in mehrfacher Hinsicht Bestätigung fand. Dies gilt zunächst für ihre ersten polizeilichen Schilderungen über vorgelagerte Ereignisse. So konnten ihre Angaben zu ihrem Aufenthalt in verschiedenen Etablissements in Deutschland (vgl. Urk. 30/1-2) bestätigt werden: So wurde sie am 14. April 2014 im AF._____ in AG._____ von der Polizei kontrolliert. Interpol AZ._____ bestätigte zudem die von ihr gemachten Angaben zum Inhaber und zur Örtlichkeit (Urk. 1 S. 11). Gemäss Interpol AZ._____ unterzeichnete die Privatklägerin B._____ am 1. Mai 2014 einen Mietvertrag für ein Koberfenster an der AI._____ -strasse in AJ._____, in welcher Stadt der Beschuldigte am 4. Mai 2014 einer Verkehrskontrolle unterzogen und gegen Barzahlung schriftlich verwarnet wurde, weil der Personenwagen Mercedes Benz mit dem Kontrollschild Nr. 3 ordnungswidrig abgestellt war (Urk. 1 S. 11 f.). Gemäss Interpol AZ._____ meldete sich die

Privatklägerin B._____ sodann am 8. Mai 2014 bei der Polizei in AK._____ zur Prostitutionsausübung im AL._____ an der AM._____-strasse. Gleichentags wurde sie in AK._____ am Strassenstrich AM._____-strasse von der Polizei kontrolliert (Urk. 1 S. 12). Dass sie schliesslich im AN._____ in AO._____ arbeitete, wurde von der Polizei AP._____ bestätigt (Urk. 1 S. 12). Auch ihre vorgängige Prostitutionstätigkeit in der Schweiz fand Bestätigung. So hat gemäss Auskunft des Amts für Wirtschaft und Arbeit Kanton Thurgau der Be-

- 67 - trieb Blauer Aff am 7. Mai 2014 um 04:00 Uhr online die Meldebestätigung für die Privatklägerin beantragt, wofür sie in AQ._____/TG ab dem 8. Mai bis 23. Mai 2014 im Besitz einer Arbeitsbewilligung war (Urk. 1 S. 14). Weiter war sie gemäss zentralem Migrationssystem ZEMIS danach im Besitz von Arbeitsbewilligungen für das Bordell AR._____ in AS._____ AG (vom 15. Mai 2014 bis 1. Juni 2014), für das Bordell AT._____ in AA._____ (vom 27. Mai 2014 bis 8. Juni 2014) und für das Bordell AU._____ in AV._____ (vom 28. Mai 2014 bis 28. Juni 2014). Die polizeilichen Abklärungen bestätigen damit bereits die ersten polizeilichen Aussagen der Privatklägerin B._____ als richtig und ergeben auch zeitlich und inhaltlich ein stimmiges Bild. 4.5.3. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht ferner, dass das Fahrzeug des Beschuldigten, mit dem er die Privatklägerin B._____ gemäss ihren Aussagen quer durch Europa chauffierte, zweifelsfrei ihm zugeordnet werden konnte. Sie sagte dazu: "Mercedes E Benz, ein weisser Kombi, Kontrollschild Nr. 3. Das habe ich mir gemerkt. Das ist das Auto der Hölle" (Urk. 30/2 S. 2). Dieses Auto, das normalerweise vom Beschuldigten gefahren wurde, wurde während der relevanten Zeit mehrfach polizeilich erfasst wegen Überschreitung der Geschwindigkeit und der zulässigen Parkzeit, teilweise auch mit Radaraufnahmen vom Beschuldigten mit den Privatklägerinnen B._____ und D._____ als seine Mitfahrerinnen (Urk. 1 S. 17, 18, 22, 23, 24; Urk. 19/16 S. 7 f.). Weiter wurde das Auto bei mehreren Grenzübertritten in die oder aus der Schweiz von der Grenzwaage registriert, z.T. auch mit Fotoaufnahmen (Urk. 1 S. 20, 23, 24, 26, 37, 39, 40). Anhaltspunkte dafür, dass eine andere Person diesen Wagen fuhr, liegen nicht vor. Die dadurch belegte Anwesenheit des Beschuldigten in Zürich und dessen rege Reisetätigkeit mit Grenzübertritten bestätigen die Darstellung der Privatklägerin B._____ hinsichtlich des ständigen Kommens und Gehens des Beschuldigten. Auch die Facebook-Einträge des Beschuldigten zeigen dessen rege Reisetätigkeit (Urk. 126). 4.5.4. Weiter erwiesen sich ihre Schilderungen über die Familienverhältnisse des Beschuldigten in Ungarn als zutreffend, inklusive der Namen der Familienmitglieder. Die an die gesamte Familie A._____ [Nachname von A._____] geflosse-

- 68 - nen Geldbeträge via Western Union fanden ebenfalls mit den edierten Transaktionsbelegen Bestätigung. Weiter konnten das Facebook-Profil und Telefonnummern des Beschuldigten, inklusive Alias-Namen, korrekt zugeordnet werden. Ebenso fanden die Profile und Nummern der Privatklägerin B._____ und der Privatkläger E._____ und C._____ Bestätigung samt Pseudo-Namen Bestätigung, was zu deren Auswertung führen konnte, wodurch die Angaben der Privatklägerin B._____ abermals gestützt wurden. 4.5.5. Kommt hinzu, dass ihre Aussagen wie oben dargelegt, mit Bezug auf den Kern der Vorwürfe von den Privatklägern E._____ und C._____ bestätigt wurden. Auch diese Verfahrensbeteiligten lieferten in sich stimmige Darstellungen, die mit den Aussagen der andern übereinstimmten (vgl. hierzu noch ausführlicher weiter hinten). Sie waren geprägt von Emotionen – Druck vom Beschuldigten, Stress und Frust beim Privatkläger E._____,

Angst beim Privatkläger C. _____ –, was ihre Schilderungen als erlebt wirken lassen. Privatkläger E. _____ schien sehr bemüht um sachliche Auskünfte. Er sagte eher zurückhaltend aus, übertriebene Belastungen fehlten. Er differenzierte auch das Verhalten des Beschuldigten ihm und andern gegenüber. Auch der Privatkläger C. _____ wirkte in seinen Aussagen eher zurückhaltend und vorsichtig. Ihre Aussagen werden gestützt mit sachlichen Beweisen wie Transaktionsbelegen und Chat-Protokollen. 4.6.1. Bis zur Berufungsverhandlung bestritt der Beschuldigte wie gesagt alle Vorwürfe und jegliches Fehlverhalten. Sein Aussageverhalten war geprägt von monatelangem Schweigen, gefolgt in einer zweiten Phase von knappen Aussagen, die mit künftigen, noch zu nennenden oder zu erbringenden vagen Entlastungsbeweisen gekoppelt waren. Bisweilen demonstrierte er auch sein Desinteresse am Verfahren, in dem er sich Papiertaschentücher in die Ohren stopfte und auf die Worte des Einvernehmenden gar nicht mehr reagierte (Urk. 29/20 S. 2 und Urk. 29/21 S. 2). Die dritte Phase war dann gezeichnet von einer gewissen Redeflut und schriftlichen Eingaben an diverse Stellen und Institutionen (vgl. u.a. Urk. 48 = Ordner 7). An der Berufungsverhandlung anerkannte er schliesslich – wie gesehen – den Vorwurf der Förderung der Prostitution zum Nachteil der Pri-

- 69 - vatklägerin B. _____. Die dem Tatbestand zugrundeliegenden Tatumstände stritt er aber nach wie vor ab (vgl. oben). 4.6.2. Soweit der Beschuldigte im Laufe des Verfahrens Aussagen machte, beinhalteten diese zu einem grossen Teil prozessuale Rügen, auf die bereits eingegangen wurde. In den Aussagen zur Sache fällt auf, dass sich der Beschuldigte inhaltlich nicht gross auf die Vorwürfe einliess und oft auf konkrete Fragen pauschale, generalisierende Antworten gab. Eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Kernvorwurf, mit einer Bestreitung der einzelnen Handlungselemente und Absichten fand mit anderen Worten meist nicht statt. Ohne konkrete Beispiele zu nennen, machte er geltend, die Aussagen der Privatklägerin B. _____ seien widersprüchlich, dazu rügte er mehrfach deren Verhalten in den Einvernahmen. Er äusserte nur vage Gründe, warum die Taten nicht stattgefunden haben könnten. Umfangreiche, detaillierte Angaben macht er hauptsächlich zu Nebenschauplätzen, die nicht direkt mit den in der Anklageschrift umschriebenen Straftaten zusammenhängen. Die pauschalisierende, abstrakte Verneinung eines konkreten strafbaren Verhaltens bei gleichzeitig detaillierten Ausführungen zu Nebenaspekten ist ein klassisches Lügensignal, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte (Urk. 195 S. 10). 4.6.3. Den Vorwürfen der Privatklägerin B. _____ und den Privatklägern E. _____ und C. _____ begegnete der Beschuldigte damit, dass es sich um ein Liebesdrei- oder -viereck gehandelt habe. Es gehe hier um Eifersucht bzw. um Rache und Lügen der Genannten, um ein Komplott der übrigen Verfahrensbeteiligten (insbesondere der Privatklägerinnen B. _____ und D. _____ und des Privatklägers C. _____). An seinem Hauptstandpunkt eines Liebesdreiecks (zwischen ihm, B. _____ und C. _____) bzw. Liebesvierecks (unter Einbezug des Privatklägers E. _____) hat der Beschuldigte durchwegs festgehalten, ebenso an seiner Darstellung, wonach er und die Privatklägerin verliebt und – parallel zur Prostitutionsstätigkeit von B. _____ – eine Beziehung geführt hätten (vgl. Urk. 29/24 S. 8; Urk. 29/27 S. 10; Urk. 29/28 S. 10+18). Dass er und die Privatklägerin ein Paar gewesen seien und ein starkes emotionales Verhältnis gehabt hätten, führte er auch an der Berufungsverhandlung aus (Urk. 305 S. 13). In der Beziehung mit

- 70 - I. _____ habe er einen Tiefpunkt gehabt (Urk. 18 S. 2 ff.). Auf die Frage, ob das Verhältnis zur Privatklägerin B. _____ Liebe gewesen sei, meinte er in der Untersuchung, am Anfang sei es schon Liebe gewesen (Urk. 29/5 S. 1 f.). An der Berufungsverhandlung

erklärte er einmal, dass es keine Liebe gewesen sei, sondern er sie nur gemocht und die Verantwortung für sie übernommen habe. Dann wieder erklärte er, dass sie sich geliebt hätten (Urk. 305 S. 15, 17). Er habe dann ein paar Mal versucht, den Kontakt mit der Privatklägerin abzubrechen, sie habe ihn aber angefleht, das nicht zu tun, wobei sie ihm sogar gedroht habe, sich das Leben zu nehmen, wenn er sie verlasse (Urk. 29/28 13 f.). Im Zusammenhang mit dem Komplott sagte er, der Privatkläger C._____ habe sich zusammen mit der Privatklägerin B._____ Geschichten ausgedacht (Urk. 29/24 S. 2 ff., S. 6), aber auch, dass die Privatklägerin B._____ zu jener Zeit vom Privatkläger C._____ unter Druck gestanden sei, "[...] es ging um ein Liebesdreieck und ich war derjenige, der zu viel war. Ich sollte verschwinden." Teil des Dreiecks seien gewesen "[...] E._____, der sich in B._____ verliebt, C._____ war in der Beziehung mit B._____ und ich war der überflüssige Vierte" (Urk. 29/28 S. 27). Der Privatkläger E._____ werde von der Privatklägerin B._____ kontrolliert. Seine Aussagen seien eingeübt. Er sei auch ein Opfer wie er [der Beschuldigte], er sei kontrolliert und geführt worden (Urk. 29/24 S. 2 ff.; Urk. 29/25 S. 2 ff.). Zur Untermauerung seiner Behauptung verwies er auf die Inhalte des zwischen ihm und der Privatklägerin B._____ unter dem Namen S._____ geführten Chat (Urk. 29/17 S. 3 ff.; Urk. 29/18 S. 2 ff.; Urk. 29/25 S. 7 ff.; Urk. 188 S. 10 ff.). 4.6.4. Die Privatklägerin B._____ hat immer klar dementiert, dass sie und der Beschuldigte ein Liebespaar waren (Urk. 30/10 S. 6; Urk. 191 S. 8 f.). Sie sagte dazu vor Vorinstanz: "Aus meiner Sicht war es nie eine Liebesgeschichte. Ich fühle mich nicht so, dass ich mit ihm eine feste Beziehung hatte. Ich habe damals einfach alles versucht, um ihn zu befriedigen. Dass er glaubte, dass ich das mache. Dann – in dieser Zeit – hatte ich ein bisschen mehr Ruhe. Nachher war es eh egal, ob ich das schön oder schlecht machte. Es war für ihn nie etwas gut" (Urk. 188 S. 9). Die Privatklägerin B._____ hat nie bestritten, unter dem Pseudonym S._____ mit dem Beschuldigten geschattet und die ihrem Wortlaut nach wohlgesinnten bzw. von Zuneigung zeugenden Nachrichten (vgl. Urk. 30/14 [Anhang])

- 71 - geschrieben zu haben (vgl. Urk. 30/14 S. 4). Auf die Frage, weshalb sie dem Beschuldigten etwa geschrieben habe, sie liebe ihn viel zu sehr, erklärte sie, sie wisse selber nicht, wie sie das so habe schreiben können. Verliebt sei sie nicht gewesen. Aber sie habe schon Gefühle (für ihn) als Mensch gehabt und am Anfang, in Italien, habe sie ihn sympathisch gefunden. Er habe sich als sehr guten Menschen dargestellt (Urk. 30/14 S. 4). Mit weiteren Chatinhalten konfrontiert führte die Privatklägerin später aus, das sei ihre Überlebensstrategie gewesen (Urk. 30/14 S. 7). Sie habe angefangen sich zu überlegen, wie sie mit ihm umgehen könnte und ihm im Chat das gegeben, was er immer von ihr gewollt habe. Der ganze Chat sei nur ein Theater gewesen (Urk. 30/15 S. 8). Wenn sie kein Interesse an ihm gezeigt habe, "hat er sofort den aggressiven Umgang eingeschaltet. Er hat angefangen mich zu beschimpfen und mich zu beleidigen" (Urk. 30/15 S. 9). Sie habe einfach versucht, sich irgendwie zu schützen. Sie habe gewusst, was er von ihr verlange bzw. was er hören wolle, namentlich eine junge, naive Frau, die sich in ihn verliebe. In dieser Zeit habe sie ihre Ruhe gehabt (Urk. 30/15 S. 9, S. 18). 4.6.5. Die Erklärungen der Privatklägerin B._____ erscheinen angesichts des auch von den Privatklägern C._____ und E._____ glaubhaft geschilderten Abhängigkeitsverhältnisses bzw. ihrer Wahrnehmungen betreffend das Verhalten der Privatklägerin B._____ gegenüber dem Beschuldigten zumindest nachvollziehbar. Sie erzählte sodann eine von sexueller Belästigung, Armut, Drogen und Kriminalität geprägte Lebensgeschichte (vgl. Urk. 30/1 S. Urk. 30/9 S. 4 ff.; Urk. 30/10 S. 3 f. und S. 8). Zu ihrer Bekanntschaft mit dem Beschuldigten führte sie aus, sich bereits in Ungarn und später in Italien unter der Aufsicht einer "Chefin" prostituiert

und ihn in dieser Zeit kennengelernt zu haben. In Italien habe sie sich dazu entschieden, mit ihm mitzugehen, in der Hoffnung auf ein seinen Versprechungen zufolge besseres Leben und insbesondere auf Geld. Er habe ihr versprochen, sie würden die Einkünfte hälftig teilen. Sie könne alles haben, was sie sich wünsche, sie müsse nur das machen, was er sage und wie er es sage (Urk. 3010 S. 3 ff.). Gemäss obigen Ausführungen hat der Beschuldigte die Privatklägerin B._____ aus ihrer Notlage in seine Abhängigkeit gebracht, und zwar auch unter Vorspiegelung nie eingehaltener gemeinsamer Geschäftspläne. Das von der - 72 - Privatklägerin hernach und damit im Verfahren gezeigte Verhalten ist Ausdruck einer grossen Ambivalenz und späteren Machtlosigkeit dem Beschuldigten gegenüber. Es lässt sich aus diesen Chatinhalten somit nicht auf offensichtliche Falschaussagen bzw. Lügen etc. schliessen, wie der Beschuldigte immer wieder geltend machte. Und entgegen dem früheren Verteidiger ist ein solcher Nachrichtenaustausch eben auch dann und gerade auch im Milieu möglich, wenn einer Partei gegenüber der anderen Gewalt ausübt. Und wenn der frühere Verteidiger schliesst, es sei nicht so abwegig, dass die Anklage auf Lügen basiere, weil die Privatklägerin B._____ eine verurteilte Diebin sei, sie vorgegeben habe Gefühle für den Beschuldigten zu haben und sie sich angeschickt habe eine Heiratschwindlerin zu werden (Urk. 200 S. 9 f.), so kann ihm aus den erwähnten Gründen gerade nicht gefolgt werden. 5. In der Gesamtbetrachtung ist die Komplott-Theorie des Beschuldigten als abstruser Erklärungsversuch zu werten und zu verwerfen. Seine im Übrigen vagen und ausweichenden Aussagen sind nicht geeignet, die glaubhafte und durch zahlreiche Personen- und Sachbeweise erhärtete Darstellung der Privatklägerin B._____ zu erschüttern. Der Sachverhalt ist daher mit den oben dargelegten wenigen Ausnahmen erstellt und der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen.

E. 4.3

Nach dem Gesagten sind somit sämtliche objektive Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 StGB wie auch der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 StGB gegeben. Angesichts der machtdemonstrierenden und manipulativen Art des Beschuldigten, der die Privatklägerin B._____ durch sein Gebaren ganz bewusst in eine Zwangslage versetzt hatte und ihr so die Möglichkeit nahm, sich wirksam zur Wehr zu setzen, handelte der Beschuldigte – entgegen der Vorinstanz (Urk. 228 S. 86, 152) – direktvorsätzlich. Die sexuellen Nötigungen vor und nach dem erzwungenen Beischlaf im unteren Zimmer der Privatklägerin B._____ gelten aufgrund des engen örtlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhanges als mitbestrafte Vor- bzw. Nachtat und werden deshalb von der Vergewaltigung konsumiert.

E. 4.4

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden. Dasselbe gilt in Bezug auf Schuldausschlussgründe.

E. 4.5

Der Beschuldigte ist daher diesbezüglich der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB sowie der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 87 - G Sachverhalt und rechtliche Würdigung betreffend gewerbsmässiger und fortgesetzter Erpressung zum Nachteil des Privatklägers E._____

E. 5

Mit Eingabe vom 17. Februar 2020 reichte der vormalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1 fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 229). Mit Eingabe vom 18. Februar 2020 teilte die amtliche Verteidigerin/Vertreterin der Beschuldigten 2/Privatklägerin 3 mit, dass auf eine Berufungserklärung verzichtet werde (Urk. 231).

E. 5.1

Nach Art. 9 Abs. 1 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Das Akkusationsprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; BGE 140 IV 188 E. 1.3; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.; BGE 126 I 19 E. 2a; je mit Hinweisen). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreter Handlung er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. BGE 143 IV 63 ff., E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 5.2

Anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz änderte die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorfragen den Sachverhalt in einem Punkt ab. Sie korrigierte in Ziff. 4.1 lit. d der Anklage den Beginn der Förderung der Prostitution zum Nachteil der Privatklägerin D._____ von "Anfang September 2014" auf "8. August 2014" (Prot. I S. 15). Art. 329 Abs. 2 StPO und Art. 333 StPO sehen für

- 18 - das Hauptverfahren Ausnahmen vom Grundsatz des Immutabilitätsprinzips vor. So ist es zulässig, ja notwendig, mangelhafte, fehlerhafte oder unvollständige Anklagen zu berichtigen oder gar um neue Delikte zu erweitern. In diesem Sinne ist die vorliegende Berichtigung zu sehen. Sie erweist sich mit andern Worten als zulässig. 5.3.1. Die Anklage hat nicht nur die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Sie hat gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO auch die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen anzugeben. 5.3.2. Die Staatsanwaltschaft beantragt u.a. einen Schuldspruch im Sinne von Art. 195 StGB, ohne konkrete Angabe der genau anwendbaren Tatbestandsvarianten (Urk. 62 S. 24). Die amtliche Verteidigung rügte diesbezüglich vor Vorinstanz berechtigterweise, dass die Staatsanwaltschaft nicht genauer definiere, welcher – allesamt bestrittenen – Tatbestandsvariante sich der Beschuldigte

schuldig gemacht haben soll (Urk. 200 S. 3). Unter Einbezug des Ingresses in der Anklageschrift und des übrigen Inhalts der Anklage ergibt sich allerdings, dass die Tatbestandsvarianten des Zuführens in die Prostitution gemäss Art. 195 Abs. 2 aStGB=Art. 195 lit. b StGB, der Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit durch Überwachung und Kontrolle gemäss Art. 195 Abs. 3 a StGB=Art. 195 lit. c StGB sowie des Festhaltens in der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 4 StGB=Art. 195 lit. d StGB im Raum standen bzw. stehen; das Zuführen steht im Berufungsverfahren nicht mehr zu Disposition (vgl. unten Ziff. 5.4.2.). In der Gesamtbetrachtung wurde dem Anklageprinzip im Sinne der Informationsfunktion und damit dem rechtlichen Gehör des Beschuldigten im Übrigen aber noch Genüge getan (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_ 638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.4.). Die Subsumption ist Sache des Gerichts (iura novit curia). 5.3.3. Im Rahmen des Anklagesachverhalts zum Nachteil des Privatklägers C._____ wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe C._____ mit seinen vorher umschriebenen Aussagen im Zusammenhang mit der vorgeworfenen mehrfa-

- 19 - chen versuchten Nötigung dazu bewegen wollen, mindestens Fr. 2'000.– an ihn zu bezahlen, wobei er gewusst habe, dass er auf dieses Geld keinen Rechtsanspruch habe, und es nie zu einer Zahlung gekommen sei. Untertitelt wird dieser Vorwurf mit "versuchte Erpressung" (Urk. 62 S. 18). Ein entsprechender Antrag zum Schuldigsprechen findet sich in der Anklage vom 7. Mai 2019 allerdings nicht (vgl. Urk. 62 S. 25 f.). Es ist von einem offensichtlichen Versehen der Staatsanwaltschaft auszugehen und anzunehmen, es werde auch ein Schuldspruch im Sinne dieses Vorwurfs beantragt. 5.4.1. An dieser Stelle sei bemerkt, dass die 26-seitige Anklageschrift zwar eine Vielzahl von Tathandlungen umschreibt, aber als Ganzes wenig übersichtlich ist. Zunächst folgt sie nicht dem üblichen Aufbau mit dem (abstrakt) schwersten Delikt bzw. der schwersten Deliktgruppe und einer Gliederung auch innerhalb der Deliktgruppen nach Schwere der Tat. Die Anklageschrift stellt eher, aber eben nicht nur, eine chronologische Darstellung von Ereignissen dar. 5.4.2. Als problematisch erweist sich sodann die umfangreiche, knapp 3-seitige "Vorgeschichte" in Sachen Prostitutionsvorwurf zum Nachteil der Privatklägerin B._____. Mit den Titeln "Vorgeschichte" (Urk. 62 S. 3) und "Tathandlung" (Urk. 62 S. 5) bringt die Staatsanwaltschaft selber zum Ausdruck, dass der massgebliche Lebenssachverhalt, der eng auf die Tatbestandsmerkmale auszurichten ist, erst mit der Tathandlung (ab S. 5 der Anklageschrift) beginnt. Die "Vorgeschichte" schildert primär die ärmlichen Verhältnisse der Privatklägerin B._____ vor der Bekanntschaft mit dem Beschuldigten und die hernach ab Anfang März 2014 bis Mitte Mai 2014 quer durch Europa zusammen unternommenen Reisen, welche bereits geprägt gewesen sein sollen von Milieubezug bzw. Prostitution, dabei erzwungenem Verhalten, Gewalt und Drohkulissen (Urk. 62 S. 3-5), aber keinen hinreichend konkret umschriebenen Tatvorwurf, wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (Urk. 228 S. 34). Allgemeine, vorgelagerte Umstände gehören aber zur Begründung der Anklage und damit ins Plädoyer der Staatsanwaltschaft. Mit der weitschweifigen "Vorgeschichte" widerspricht die Staatsanwaltschaft dem Grundsatz, wonach die Anklage zu behaupten und weder zu begründen noch zu beweisen hat. Relevant und später im Rahmen Beweiswürdigung zu beurteilen

- 20 - sind nur die eigentlichen Tathandlungen, ohne dass die "Vorgeschichte" eigenständig zu erstellen ist, wie die Vorinstanz dies getan hat (vgl. Urk. 228 S. 34-37). Hätte mit der "Vorgeschichte" im Übrigen eine eigenständige Strafverfolgung bezweckt werden sollen, was hier zu verwerfen ist, hätte sich schliesslich abermals die Frage der

schweizerischen Gerichtsbarkeit gemäss Art. 3 StGB gestellt. Die Handlungen des Beschuldigten gemäss "Vorgeschichte" sollen ausschliesslich im Ausland, nämlich Ungarn, Italien und Deutschland, erfolgt sein. In Bezug auf zwei Vorfälle im Ausland erfolgte denn auch – wie erwähnt – eine Einstellung des Verfahrens ohne Weiterungen (vgl. Urk. 60). Im Rahmen des Berufungsverfahrens kommt hinzu, dass die "Vorgeschichte" (wohl/allenfalls - die Anklage erweist sich auch hier als diffus) auch für das Zuführen in die Prostitution von Bedeutung wäre, welcher Vorwurf sich gemäss Vorinstanz aber nicht erhärtet hatte (Urk. 228 S. 64). Diese Schlussfolgerung – ein Freispruch erging wohl nicht, da die Staatsanwaltschaft wie oben erwähnt keine konkreten Tatbestandvarianten angerufen hatte – wurde im Ergebnis nicht angefochten. Die Staatsanwaltschaft beschränkt sich in der Anschlussberufung auf die Anfechtung der Sanktion (Urk. 240/241 S. 3). Deshalb ist auch unter dem Aspekt der reformatio in peius auf die vorgelagerten, für das Zuführen in die Prostitution allenfalls relevanten Umstände gemäss "Vorgeschichte" nicht weiter einzugehen. 5.4.3. Abschliessend ist zu bemerken, dass die bisweilen weitschweifige Formulierung des Anklagesachverhalts zwar teilweise Auflistungen enthält, so z.B. mit Überwachungs- bzw. Kontrollhandlungen des Beschuldigten zum Nachteil der Privatklägerinnen B._____ und D._____ (vgl. Urk. 62 S. 6-9 und S. 19 ff.), diese aber weder nummeriert noch zeitlich oder thematisch gegliedert sind. Die Vorinstanz operierte zur besseren Übersicht mit der Bezeichnung und Nummerierung von "Bullets" (Urk. 228 S. 40 ff.). Dies ist im Sinne einer besseren Übersicht zu übernehmen.

- 21 - 6. Verteidigung Die (notwendige) Verteidigung des Beschuldigten war im ganzen Verfahren sichergestellt: Nachdem der Beschuldigte im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren durch Rechtsanwalt lic. iur. X4._____ (Urk. 52/3), dann kurz durch Rechtsanwalt lic. iur. X5._____ (Urk. 121) und schliesslich durch Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ verteidigt war (Urk. 136), erfolgte im Berufungsverfahren ein neuerlicher Wechsel in der amtlichen Verteidigung zur heutigen Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ (Urk. 258). Die Verteidigerwechsel erfolgten im Wesentlichen aufgrund des jeweils behaupteten gestörten Vertrauensverhältnisses, bei dem u.a. die "passive Verteidigung" vom Beschuldigten persönlich gerügt wurde (vgl. das letzte Gesuch um Verteidigerwechsel gemäss in Urk. 151-152 sowie Anhang in Urk. 157). 7. Konstituierung und Vertretung der Privatklägerschaft

E. 6

Mit Präsidialverfügung vom 6. März 2020 wurde der Privatklägerschaft und der Staatsanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt. Dem Beschuldigten 1 wurde dieselbe Frist angesetzt, um das Datenerfassungsblatt und mehrere spezifisch bezeichnete Urkunden zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen. Gleichzeitig wurde den Privatklägerinnen Frist für Erklärungen im Sinne von Art. 335 Abs. 24 StPO, Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 68 Abs. 4 StPO betr. Besetzung des urteilenden Gerichts mit einer Person gleichen Geschlechts etc. angesetzt (Urk. 237). Die Staatsanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 20. März 2020 Anschlussberufung mit Bezug auf den Beschuldigten 1 (Urk. 240 und 241). Die Vertreterin der Privatklägerin 4 teilte ihren Verzicht auf Anschlussberufung mit und stellte Anträge für den Fall einer erneuten Befragung ihrer Klientin (Urk. 242). Der Vertreter des Privatklägers 2 erklärte mit Schreiben vom 27. März 2020 An-

- 11 - schlussberufung mit Bezug auf den Beschuldigten 1 (Urk. 244). Die amtliche Verteidigerin/ Vertreterin der Beschuldigten 2/Privatklägerin 3 teilte am 30. März 2020 mit,

dass diese auf Anschlussberufung verzichte und – gegebenenfalls – lediglich eine Person gleichen Geschlechts für die Übersetzung wünsche (Urk. 246).

E. 6.1

Die Vorinstanz qualifizierte das Verhalten des Beschuldigten zum Nachteil des Privatklägers C._____ unter diesem Titel als mehrfache versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie als versuchte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 228 S. 114).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen korrekt dargelegt und gewürdigt (Urk. 228 S. 112). Die Schlussfolgerungen erweisen sich als zutreffend. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

E. 6.3

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden. Dasselbe gilt in Bezug auf Schuldausschlussgründe.

- 101 - 7. Der Schuldspruch im Sinne der Vorinstanz ist daher zu bestätigen. I Sachverhalt betreffend Förderung der Prostitution und sexuelle Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin D._____

E. 6.4

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden. Dasselbe gilt in Bezug auf Schuldausschlussgründe.

E. 6.5

Der Beschuldigte ist somit – im Einklang mit dem Schlussantrag der Verteidigung – der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 lit. c StGB zum Nachteil der Privatklägerin B._____ schuldig zu sprechen. F Sachverhalt und rechtliche Würdigung betreffend sexuelle Handlungen zum Nachteil der Privatklägerin B._____

E. 7

Am 30. März 2020 stellte der vormalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1 ein Fristerstreckungsgesuch betreffend Einreichung von Datenerfassungsblatt und Beilagen (Urk. 248). Mit Schreiben vom 3. April 2020 ersuchte der Beschuldigte 1 persönlich unter Beilage von diversen Unterlagen um Wechsel der amtlichen Verteidigung (Urk. 250-252/1-3). Nach Eingang der am 7. April 2020 eingeholten (Urk. 253) Stellungnahme des vormaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt lic. iur. X3._____, der die erhobenen Vorwürfe als unzutreffend erachtet, aber gegen einen Wechsel der amtlichen Verteidigung nichts einzuwenden hatte (Urk. 255), verfügte der Präsident am 15. April 2020 die Entlassung des bisherigen Verteidigers. Gleichzeitig wurde als neue amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 1 Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ bestellt (Urk. 258). Mit Präsidialverfügung vom 29. April 2020 wurde einerseits dem Beschuldigten sowie den Privatklägern eine Kopie der Anschlussberufungserklärung der Staatsanwaltschaft (Urk. 241) und andererseits dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägern 1 und 3-4 eine Kopie der Anschlussberufungserklärung des Privatklägers 2 zugestellt (Urk. 260).

E. 7.1

Die Vorinstanz qualifizierte das Verhalten des Beschuldigten zum Nachteil des Privatklägers E._____ unter diesem Titel als gewerbsmässige und fortgesetzte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und 2 StGB (Urk. 228 S. 107).

E. 7.2

Die frühere amtliche Verteidigung hielt für den Eventualfall dafür, dass es sich beim Vorgehen eigentlich um Betrug handeln würde und verweist in diesem Zusammenhang auf die Opfermitverantwortung. Die Privatklägerin B._____ (dortige Mitbeschuldigte) habe dem Privatkläger E._____ zuerst Gefühle und hohe Schulden vorgegaukelt, dass sie unter Druck der Gläubiger sei. Es hätten keine ernsthaften Nachteile in Aussicht gestanden. Der Beschuldigte sei einfach lästig gewesen. Nachdem die Privatklägerin B._____ dem Geschädigten E._____ schon eine offensichtlich nicht vorhandene Verliebtheit vorgespielt gehabt habe, hätte es diesem klar sein sollen, dass auch die Geschichte mit den Schulden nicht stimmen dürfte. Immerhin habe E._____ gezweifelt, dass das Dokument, das der Beschuldigte ihm vorgelegt habe, echt sei. Der Privatkläger E._____ habe sich spätestens dann ausgerechnet, dass die Geschichte mit den hohen Schulden erfunden sei und es den brutal aussehenden Mann im Kraftraum nicht gebe (Urk.

- 95 - 200 S. 14). Der Privatkläger E._____ habe sich reinlegen lassen. Erpresst worden sei er aber nicht, weil es die angeblichen Nachteile für die Beschuldigte B._____ erkennbar gar nicht gegeben habe. Die Schulden hätte er zumindest überprüfen können. Für Forderungen im Umfang von Fr. 60'000.– hätte er Belege verlangen müssen. Offenbar habe er aber nicht einmal nachgefragt. Damit fehle es an Arglist, weil der Privatkläger E._____ allzu leichtgläubig gewesen sei. Er habe sich übertölpeln, nicht erpressen lassen. Damit liege rechtlich kein Betrug vor und der Tatbestand der Erpressung sei nicht erfüllt (Urk. 228 S. 14 f., vgl. auch Urk. 306 S. 25 f.).

E. 7.3

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen sorgfältig zusammengefasst. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 228 S. 97 ff.). Zudem kann ihr im Ergebnis zugestimmt werden. Im Sinne einer Zusammenfassung und einer teilweisen Ergänzung sind die nachfolgenden Erwägungen zu verstehen.

E. 8

Am 8. Juni 2020 reichte Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ seine Kostennote für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 1 ein (Urk. 262). Dieser wurde – unter Vorbehalt eines Rechtsmittelentscheids – entsprochen (Urk. 264A).

E. 8.1

Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 156 Ziff. 1 StGB). Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft (Art. 156 Ziff. 2 StGB).

E. 8.2

Bei der Androhung ernstlicher Nachteile im Sinne von Art. 156 StGB stellt der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen

abhängig erscheinen lässt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob er die Drohung wirklich wahr machen will, sofern sie nur als ernst gemeint erscheinen soll. Ernstlich sind die Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung und -betätigung zu beschränken (BGE 122 IV 322 E. 1a, Urteile des Bundesgerichts 6B_275/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 4.2.1 und 6S.8/2006 vom 12. Juni 2006 E. 4.2., je mit Hinweisen).

- 96 -

E. 8.3

Der angedrohte Nachteil kann auch eine Drittperson betreffen, sofern sich das Opfer für diese verantwortlich fühlt, wobei jedoch vorausgesetzt ist, dass die Nötigungshandlung ebenso intensiv gegen das Opfer wirkt wie der direkt gegen dieses gerichtete Zwang (Donatsch, Strafrecht III, 11. Auflage 2018, S. 302 ff.). Dies dürfte bei der Androhung einer Verletzung der physischen Integrität der Drittperson regelmässig der Fall sein, wobei aber auch die Rechtsgüter der Ehre, der Freiheit oder des Vermögens betroffen sein können. Entscheidend ist dabei, ob die angedrohte Verletzung von Rechtsgütern Dritter einen hinreichenden Zwang auf den Erpressten auszuüben vermag, was insbesondere dann in Frage kommt, wenn der Erpresste den Dritten vor der Gefährdung seiner Rechtsgüter oder die Rechtsgüter an sich schützen will (BSK StGB II-Weissenberger, 4. Auflage 2019, Art. 156 StGB N 12).

E. 8.4

Betreffend Gewerbsmässigkeit und fortgesetzte Tatbegehung ist auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 228 S. 100 f.).

E. 8.5

Auf die Frage der Verwertbarkeit der übrigen Beweismittel ist im Rahmen der Sachverhaltserstellung näher einzugehen. 9. Rechtliches Gehör/Unabhängigkeit/Fairnessgebot

E. 9

Am 22. Dezember 2020 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 8. März 2021 vorgeladen (Urk. 277). Die Verhandlung konnte ordnungsgemäss durchgeführt werden. Zu dieser erschienen sind der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigung, der zuständige Staatsanwalt, der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers 2 und die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin 3 (Prot. II S. 10). Vorfragen waren anlässlich der Berufungsverhandlung keine zu entschei-

- 12 - den und – abgesehen von der Befragung des Beschuldigten (Urk. 305) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 12, 14). II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

E. 9.1

Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte den Privatkläger E._____ dazu gebracht, mit Lügengeschichten und Drohkulissen in mehreren Malen Geldbeträge im Umfang von ca. Fr. 20'000.– an ihn zu leisten, andernfalls die Privatklägerin B._____ verschleppt, unter misslichen Umständen zur Prostitution gezwungen und sie Gewalt und körperlichem Unheil ausgesetzt werde. Seinen Forderungen verschaffte er mit ständigen Telefonanrufen und Kontrollen bei der Privatklägerin Nachachtung, womit er auch den

Druck auf den Privatkläger E._____ aufrechterhielt und sogar steigerte. Der Beschuldigte nutzte dabei den Umstand aus, dass sich Privatkläger E._____ mit der Privatklägerin B._____ sehr verbunden und er sich ihr gegenüber verantwortlich fühlte. Den in diesem Zusammenhang auf ihn einwirkenden Druck beschrieb der Privatkläger E._____ dahingehend, dass sein Versprechen, der Privatklägerin B._____ zu helfen, für ihn "quasi unantastbar" gewesen sei. Man könne nicht versprechen zu helfen und dann die Person einfach ihrem Schicksal überlassen. Er habe es vor diesem Hintergrund einfach nicht fertiggebracht, sie fallen zu lassen (Urk. 32/3 S. 8). Im Raum standen angedrohte massive Eingriffe in die Rechtsgüter der Gesundheit und insbesondere auch der Freiheit der Privatklägerin B._____ , welche der Pri-

- 97 - vatkläger E._____ mittels der geforderten Zahlungen zu schützen versuchte. Es kann daher mit der Vorinstanz insgesamt festgestellt werden, dass die dem Privatkläger angedrohten Nachteile (bei der Privatklägerin B._____) genügend konkret und ernsthaft waren, dass sich auch jede andere vernünftige Person in derselben Situation veranlasst gesehen hätte, den Forderungen des Beschuldigten nachzugeben, um die Privatklägerin mittels "Freikauf" zumindest temporär zu schützen (vgl. Urk. 228 S. 99). Damit erfüllt der Beschuldigte aber mit seinem Gebaren den Tatbestand der Erpressung, zumal den täuschenden Aspekten keine eigenständige Bedeutung zukam; diese dienten der Untermauerung der Erpressung. Er handelte bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale vorsätzlich sowie mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht, weshalb der Tatbestand der Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt ist. Da die erpressten Zahlungen seinem Lebensunterhalt dienten und er diese im relevanten Zeitraum stets von neuem und in Wiederholung des angedrohten Ungemachs und Leides abverlangte, erfüllte er auch den qualifizierten Tatbestand der gewerbmässigen und fortgesetzten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 2 StGB.

E. 9.2

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden. Dasselbe gilt in Bezug auf Schuldausschlussgründe. 10. Der Beschuldigte ist somit der gewerbmässigen und fortgesetzten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 i. V. mit Ziff. 2 StGB zum Nachteil des Privatklägers E._____ schuldig zu sprechen. H Sachverhalt und rechtliche Würdigung betreffend mehrfache versuchte Nötigung und versuchte Erpressung zum Nachteil des Privatklägers C._____ 1. Dem Beschuldigten wird in diesem Punkt vorgeworfen, zwischen dem 29. September 2014 und dem 5. Oktober 2014 mehrfach den Versuch unternommen zu haben, den Privatkläger C._____ mittels telefonischer Todesdrohungen gegenüber ihm und seiner Familie davon abzubringen, die Beziehung mit der Privatklägerin B._____ weiterzuführen. Darüber hinaus habe der Beschuldigte

- 98 - den Privatkläger C._____ dazu zu bewegen versucht, für die Unversehrtheit der Privatklägerin B._____ den Betrag von Fr. 2'000.– an ihn zu bezahlen, wobei es aber nie zu einer solchen Zahlung gekommen sei (zu den Einzelheiten des Anklagevorwurfes vgl. Urk. 62 S. 17 f.). 2. Der Beschuldigte bestritt auch diese Vorwürfe. Der Privatkläger C._____ habe sich zusammen mit der Privatklägerin B._____ Geschichten ausgedacht (Urk. 29/24 S. 2 ff., S. 6). Der Privatkläger lüge natürlich, was ihn nicht überrasche, denn sie hätten ein gemeinsames Ziel, "[...] sie wollten mich aus diesem Liebesdreieck bzw. Liebesviereck heraus haben" (Urk. 29/23 S. 2). Es sei gelogen, dass er irgendetwas zwischen ihnen verboten habe. Er habe immer Bescheid gewusst, als sich der Privatkläger C._____ bei der Privatklägerin B._____ aufgehalten habe, denn diese habe ihm das

mitgeteilt. Er habe sie nur darum gebeten, keine Drogen zu nehmen. Als er gehört habe, wieviel Drogen der Privatkläger C._____ in sich hineinstopfe, sei er böse auf ihn geworden. Zu diesem Zeitpunkt sei es zu diesem nicht allzu schönen SMS gekommen. Er habe soviel auf Deutsch geschrieben, wie er habe schreiben können, dies seien vor allem beleidigende Wort gewesen. Es sei nie eine Morddrohung dabei gewesen oder dass er dessen Mutter beleidigen würde (Urk. 29/28 S. 30, vgl. auch Urk. 305 S. 21). 3. Der Privatkläger C._____ sagte in der ersten polizeilichen Einvernahme aus, es habe eine Zeit gegeben, als die Privatklägerin B._____ so viel Minus gemacht habe, dass sie das Zimmer an der N._____ -strasse nicht habe bezahlen können. Der Beschuldigte habe ihn dafür verantwortlich gemacht, dass sie nicht genug verdiene, und er sei sauer gewesen (Urk. 31/1 S. 5). Dann habe es angefangen, dass der Beschuldigte ihn angerufen habe. Das Gespräch beim ersten Anruf des Beschuldigten beschrieb er so: "A'._____ rief mich an und sagte: 'Hey Schatzi ...'. Ich fragte, wer am Telefon sei und er sagte: 'A'._____, der Mann von B._____'. Ich sagte, 'aha'. Er sagte, er müsse mit mir reden. Ich begann dann gleich damit: 'ich habe Familie, ich will keine Probleme, ich habe B._____ gern, ich will sie einfach gelegentlich sehen, ich mische mich nicht ein. A'._____ antwortete: Du machst ein wenig Problem, meine Business. Wegen Dir ich muss viel zahlen, machen minus. Wegen diese Fuck, shit Schlampe ... und das ist meine

- 99 - Frau, da gibt es keine Liebe. Keine Liebe, Schatzi, Du musst ein bisschen anpassen, was Du machen, sonst sehr gefährlich Deine Leben". In einem weiteren Telefongespräch habe der Beschuldigte gesagt: "Im Moment läuft gerade ein Business, das ist meine Frau, halte dich da draus, sonst schneide ich dir den Kopf ab. Ich weiss, wo Du wohnst, ich komme nach O._____. Schatzi, du machst mir nur Probleme. Wenn das Business nicht klappt, dann hast du ein Problem" (Urk. 31/1 S. 6). Bei der zweiten Einvernahme schilderte er einen Anruf des Beschuldigten ab einer ihm nicht bekannten Nummer, wo dieser gefragt habe, weshalb er immer noch Kontakt mit der Privatklägerin B._____ habe, ob er Probleme wolle, warum er seiner Frau den Kopf verdrehe, dass er zu ihm nach Hause komme, seine Mutter ficken werde und seine ganze Familie umbringen werde (Urk. 31/2 S. 5). Später habe ihm der Beschuldigte gesagt, "[...] ich habe nachgedacht, du hast mir gesagt, dass du Familie hast und so, ich will nicht, dass etwas Grosses passiert, wir machen es so, dass du mir CHF 2'000 gibst für die Zeit, wo ich im Minus war und dann ist alles gut." (Urk. 31/2 S. 7). Diese Darstellung bestätigte der Privatkläger C._____ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. Juli 2018 (Urk. 31/6 S. 4 ff.). Dort schilderte er auch, wie diese Aussagen des Beschuldigten ihn immer wieder in Angst gebracht hätten wegen seiner Familie. Sie hätten ihn "verängstigt, extremst" (Urk 31/6 S. 6). Er habe immer noch Angst, dass etwas komme (Urk. 31/6 S 8). Bei der Polizei schilderte er bereits, dass er eine Paranoia und Angst entwickelt habe, dass der Beschuldigte in O._____ [seinem Wohnort] auftauchen könnte, und Paranoia. Er habe unter Panikattacken gelitten (Urk. 31/1 S. 7). 4. Der Privatkläger E._____ schilderte die bei Privatkläger C._____ festgestellte Angst, als dieser sich vor dem Beschuldigten in seinem – E._____s – Luftschutzkeller versteckt hatte: "Weil er in panischer Angst war, am ganzen Körper zitterte. Er bestand nur noch aus Angst. Die Angst hat sich teilweise auf mich übertragen. Ich wollte lieber zu vorsichtig sein als zu wenig" (Urk. 32/2 S. 8). Er habe ihn verstecken müssen, da der Privatkläger "ausser sich vor Angst" gewesen sei (Urk. 32/ 3 S. 19) und später in der gleichen Einvernahme: "...ich habe eigentlich noch nie jemanden gesehen, der so in Panik war, ausser B._____. Ich habe quasi selber Schiss bekommen." (Urk. 32/3 S. 28). Der Beschuldigte schrieb

- 100 - unter seinem Facebook-Namen T._____ dem Privatkläger C._____ die Nachricht: "Indish shlampe ich ficken daine als. Du hund. C._____ du falsche man kein prob- lem ich come." (Urk. D2/4). 5. Die Aussagen des Privatklägers C._____ sind detailliert, ohne offensichtliche Widersprüche und geprägt von Emotionen. Das Geschilderte wirkt erlebt und findet in den aufgeführten Beweismitteln Bestätigung. Die Erklärungen des Beschuldigten bezüglich schlechter Deutschkenntnisse und Rügen wegen Drogenkonsums werden durch nichts bestätigt und erweisen sich damit als reine Schutzbehauptungen. Ebenso wenig verfängt hier seine wiederkehrende Begründung eines Komplotts. Insbesondere lassen sich in den Chat-Nachrichten vom 8. Dezember 2014 zwischen der Privatklägerin B._____ und dem Privatkläger C._____ entgegen den Ausführungen der Verteidigung keine Anweisungen entnehmen, was die Privatklägerin B._____ aussagen sollte (Urk. 306 S. 29, vgl. dazu Urk. 127 S. 304 ff.). Sodann mag zwar zutreffen, dass der Privatkläger C._____ vorbestehende psychische Probleme hatte, wie dies die Verteidigung vorbringt (Urk. 306 S. 28). Das vermag den Beschuldigten indessen in keiner Weise zu entlasten. Es war der Beschuldigte, der den Privatkläger C._____ in der vorliegend relevanten Situation in panische Angst versetzt hatte. Der Sachverhalt gemäss Anklage ist erstellt.

E. 14

August 2018 und am 15. August 2018 als Auskunftsperson befragt (Urk. 33/3- 5). Die Einvernahme wurde nicht vom fallführenden Staatsanwalt lic. iur. Popov, sondern durch Staatsanwältin Dr. Muggli durchgeführt (Urk. 33/3 S. 1 und Urk. 33/5 S. 1). Diese Vertretung erfolgte offenbar vor dem Hintergrund des durch den Beschuldigten gegen Staatsanwalt lic. iur. Popov gestellten Ausstandsbegehrens, was sich nicht etwa aus dem niedergeschriebenen Protokoll ergibt, sondern aus

- 33 - der Videoaufnahme der Befragung (vgl. Urk. 68, "Videos Opfereinvernahmen True Conf" > "True Conf" > "D._____ " > "). Auch dort wurde die einleitende Frage gestellt, ob sie sich an ihre Aussagen vom 28. Februar 2018 und 1. März 2018 erinnern könne und ob sie dort die Wahrheit gesagt habe. Auf Frage, ob sie zu ihren damaligen Aussagen vorab etwas zu ergänzen oder zu korrigieren habe, erwiderte sie: "Nein, es bleibt alles beim gleichen" (Urk. 33/3 S. 3). Die Fragen waren zwar zu Beginn offen, mündeten aber schnell in Vorhalten der bei der Polizei deponierten Aussagen der Privatklägerin D._____. Im Kern und zum grössten Teil betrafen diese Vorhalte und die damit einhergehenden Folgefragen das vorgeworfene und später zur Anklage gebrachte Verhalten des Beschuldigten. Es war dadurch – und dies im Gegensatz zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Privatklägerin B._____ – keine originäre Abklärung der Vorwürfe durch die stellvertretende Staatsanwältin. Ein selektives Herausschälen einzelner "unabhängiger" aus dem grossen Kontext von vorgehaltenen unverwertbaren Schilderungen in zwei nicht delegierten polizeilichen Einvernahmen wäre mit dem Fairnessgebot nicht vereinbar. Die Aussagen der Privatklägerin D._____ können daher aus formellen Gründen allesamt nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet werden (vgl. BGE 143 IV 461).

E. 17

Oktober 2017 (Urk. 54/3-4) international zur Verhaftung ausgeschrieben. Am 24. Oktober 2017, 20:31 Uhr, erfolgte seine Verhaftung in L._____ (Urk. 54/5). Dem Beschuldigten wurde am 11. April 2019 und damit kurz vor Anklageerhebung (7. Mai 2019) der vorzeitige Strafvollzug gewährt (Urk. 54/54). Demnach verbüsste er bis heute (8. März

2021) 1231 Tage in Haft. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A Anklagevorwurf

E. 19

Januar 2021 E. 4.3.4.), dass sich die Ausweglosigkeit der Situation auch ergeben kann, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet. Es kann vielmehr genügen, dass dem Opfer eine Widersetzung unter den gegebenen Umständen aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist. Damit wird deutlich, dass eine Situation für das Opfer bereits aufgrund der sozialen und körperlichen Dominanz des Täters aussichtslos im Sinne der sexuellen Nötigungstatbestände sein kann. Diese Dominanz muss nicht notwendigerweise mit der Furcht des Opfers vor körperlicher Gewalt verknüpft sein (BGE 128 IV 106 E. 3a/bb mit Hinweis). Der psychische Druck, welchen der Täter durch die Schaffung einer Zwangslage erzeugen muss, hat indes von besonderer Intensität zu sein. Zwar wird nicht verlangt, dass er zur Widerstandsunfähigkeit des Opfers führt. Die Einwirkung auf dasselbe muss aber immerhin erheblich sein und eine der Gewaltanwendung oder Bedrohung vergleichbare Intensität erreichen. Dies ist der Fall, wenn vom Opfer unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse verständlicherweise kein Widerstand erwartet werden kann bzw. ihm ein solcher nicht zuzumuten ist, der Täter mithin gegen den Willen des Opfers an sein Ziel gelangt, ohne dafür Gewalt oder Drohungen anwenden zu müssen (BGE 131 IV 167 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Auslegung der Art. 189 f. StGB hat sich insoweit insbesondere an der Frage der zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten des Opfers zu orientieren (BGE 128 IV 106 E. 3b, Urteil des Bundesgerichts 6B_145/2019 vom 28. August 2019 E. 3.2.4, je mit Hinweis).

- 85 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.